

programm
benefit

Programmlinie „Demografischer Wandel als Chance“

Leitfaden für EinreicherInnen
für Vorhaben im Rahmen der Pilotphase

für die fünfte Ausschreibung (Wettbewerbsverfahren)

Datum: 14. September 2009

Eine Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

in Zusammenarbeit mit der

Österreichischen
Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)



Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Abteilung III/I 5 Informations- und Nanotechnologien, Raumfahrt

Renngasse 5, 1010 Wien

<http://www.bmvit.gv.at>

Programm-Management:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Bereich Thematische Programme

Sensengasse 1, 1090 Wien

<http://www.ffg.at/benefit>

Inhaltsverzeichnis

1.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2.	ZIELE DES PROGRAMMS UND INHALTE DER AUSSCHREIBUNG	6
2.1.	Ausgangssituation und Problemstellung	6
2.2.	Strategie und Programmziele	9
2.3.	Ausrichtung und Ziele der Programmlinie „Demografischer Wandel als Chance“	10
2.4.	Themenfelder der Ausschreibung	11
2.5.	Mögliche Projektarten für die ausgeschriebenen Themen	12
3.	ADMINISTRATIVE HINWEISE ZUR AUSSCHREIBUNG	13
3.1.	Zielgruppen und Teilnahmeberechtigte	13
3.2.	Budget	13
3.3.	Projektarten und Finanzierungsintensitäten	14
3.3.1.	Kooperative Forschungsprojekte	15
3.3.2.	Humanressourcenprojekt	18
3.3.3.	Stimulierungsprojekte	19
3.3.4.	Programm begleitende Maßnahmen	21
3.4.	Anerkennbare Kosten	22
3.5.	Verwertungsrechte	24
3.6.	Bewertungskriterien	25
3.6.1.	Bewertungskriterien für kooperative Forschungsprojekte	26
3.6.2.	Bewertungskriterien für Humanressourcenprojekte, Stimulierungsprojekte und Programm begleitende Maßnahmen	29
3.7.	Rechtsgrundlagen	32
3.8.	Ergänzende Vorgaben und Hinweise	32
4.	ABLAUF	33
4.1.	Beratung und Einreichung	33
4.1.1.	Dokumente	33
4.1.2.	Formale Kriterien und elektronisches Einreichsystem eCall	34
4.1.3.	Beratung	35
4.2.	Projektauswahl	36
4.2.1.	Gremien	36
4.2.2.	Auswahlverfahren	36
4.2.3.	Entscheidungsverfahren	38
4.3.	Vertragserrichtung	38
4.4.	Auszahlungsmodalitäten und Berichtswesen	39
4.4.1.	Zahlungsfluss	39
4.4.2.	Berichtswesen, Projektrevision	39
4.4.3.	Begutachtung während der Projektlaufzeit (Review)	39
5.	KONTAKTE	40
5.1.	Programmverantwortung	40
5.2.	Programm-Management	40
6.	ANHANG	41
6.1.	Weiterführende Informationen zu anerkannten Kosten	41
6.2.	Konzeptinitiative des BMVIT – „Forschung schafft Arbeit“	48
6.3.	Checklist „Formalkriterien“	49

1. Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage und Schwerpunkte

Das Technologieprogramm benefit des BMVIT fördert mit seinem Schwerpunkt „Demografischer Wandel als Chance“ im technologischen Bereich die Erforschung und Entwicklung IKT-unterstützter Produkte und Dienstleistungen, die auf die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen abzielen. Dadurch soll ihnen ein möglichst langes und autonomes Leben in den eigenen vier Wänden, auch im erweiterten Sinn, gewährleistet werden. Das Programm benefit fördert innovative und anwendungsnahe Projekte in Kooperation zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Daseinsvorsorgern¹, möglichst unter substanzieller Einbeziehung von End-AnwenderInnen. Im Programm benefit geförderte Projekte haben häufig einen Vermarktungshorizont im Bereich von ein bis drei Jahren, jedoch befinden sich die Projekte noch nicht in der Phase der Markteinführung.

Das Programm benefit ist im Sinne der „Neuen Missionsorientierung“ konzipiert, die bedeutet, dass zentrale Leitbilder für die zukünftige Entwicklung gesellschaftlicher Problemfelder als Orientierung für die Definition forschungs- und technologiepolitischer Schwerpunktthemen herangezogen werden². Das heißt, dass für die Förderung von Forschungsvorhaben die in den Projektanträgen ausgewiesene sorgfältige Erhebung der tatsächlichen Bedarfslagen im Zusammenhang mit der wachsenden Bevölkerungsgruppe der älteren Menschen eine große Rolle spielt. Eine spätere Erweiterung auf andere Bevölkerungsgruppen ist nicht ausgeschlossen.

Zielgruppen

EinreicherInnen bei benefit können Unternehmen, Forschungseinrichtungen, EinzelforscherInnen, Daseinsvorsorger, End-AnwenderInnen (ältere Menschen und deren Angehörige, NGOs, Interessensvertretungen, etc.), öffentliche Bedarfsträger (Länder, Gemeinden) und Arbeitsgemeinschaften sein. Das Programm benefit fordert von den EinreicherInnen von F&E-Projekten grundsätzlich eine Kooperation von Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder Daseinsvorsorgern, um den Anwendungskontext schon in einem möglichst frühen Stadium sicherzustellen. Projekte zur Humanressourcenentwicklung, Stimulie-

¹ Als Daseinsvorsorger gelten Einrichtungen, die grundlegende gesellschaftliche Strukturen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zur Verfügung stellen und insbesondere als Anbietende von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen für das Programm benefit von Bedeutung sind.

² Der „society and policy pull“ der Neuen Missionsorientierung macht laut Dachs et al. andere Formen der Forschungspraxis notwendig, so zum Beispiel die engere Einbindung von Praxispartnern und End-AnwenderInnen von F&E-Tätigkeiten in den Forschungsprozess selbst (transdisziplinäre Forschung). Vgl. Dachs, Bernhard et al.: Zukunftspotentiale der österreichischen Forschung. Abschlussbericht, Dez. 2003.

rungsprojekte und Programm begleitende Maßnahmen können - soweit dies zur Erreichung der Programmziele sinnvoll ist - auch von nur einem/einer AntragstellerIn eingereicht werden.

Das Programm benefit unterstützt Maßnahmen zur stärkeren Einbindung von Frauen in Forschungsprojekten.

- Projekte zur Humanressourcenentwicklung, Stimulierungsprojekte und Programm begleitende Maßnahmen können kontinuierlich eingereicht werden (offene Ausschreibung).
- Kooperative Forschungsprojekte können in Ausschreibungen nach dem Wettbewerbsverfahren zu einer bestimmten Frist eingereicht werden. Die Evaluierung nimmt ein ExpertInnengremium vor.

Projektarten

Das Programm benefit stellt verschiedene Projektarten zur Verfügung, die mit dem EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, sowie mit den österreichischen Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung („FTE-Richtlinien“) in Einklang stehen und in Abschnitt 3.3 näher erläutert werden.

Förderbudget und Zeitplan

Das Budget für das hiermit eröffnete Wettbewerbsverfahren beträgt ca. 1,1 Millionen Euro, wobei nach Budgetverfügbarkeit bei der Fördermittelvergabe von dem verlautbarten Budget abgewichen werden kann.

Im hiermit eröffneten Wettbewerbsverfahren können die Projektarten Kooperative Forschungsprojekte, Humanressourcenprojekte und Stimulierungsprojekte eingereicht werden.

Die Abgabefrist endet am 9. November 2009 um 12:00 Uhr Mittag. Die Einreichung erfolgt per eCall.

Bewertungskriterien

Eingereichte Projekte werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

1. Qualität des Vorhabens
2. Relevanz des Vorhabens: Beitrag zu Programmzielen
3. Eignung der ProjektpartnerInnen
4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung

2. Ziele des Programms und Inhalte der Ausschreibung

2.1. Ausgangssituation und Problemstellung

Hintergrund

Weltweit ist in den vergangenen Jahrzehnten der Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung stark angestiegen. Auch in den kommenden Jahrzehnten wird sich diese Entwicklung fortsetzen; gleichzeitig wird der Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung sinken. In Österreich wird laut demografischen Berechnungen bis zum Jahr 2030 ein Drittel der Bevölkerung 60 Jahre oder älter sein.

Nach der Berufstätigkeit: die dritte und vierte Lebensphase

Trotz der Zunahme der Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten – sowohl der durchschnittlichen als auch der ferneren (d.h. noch verbleibenden) –, findet der Ausstieg aus dem Berufsleben sehr früh statt: In Österreich erfolgte der durchschnittliche Eintritt in die sogenannte Eigenpension (Alters- und Invaliditätspension) im Jahr 2003 bei Frauen im Alter von 57,3 Jahren, bei Männern mit 59,0 Jahren. Verglichen mit dem Jahr 1970 bedeutet das ein starkes Absinken des durchschnittlichen Zugangsalters zu den Eigenpensionen: bei den Männern um 2,9 Jahre (1970: 61,9) und bei den Frauen um 3,1 Jahre (1970: 60,4).³

Die „nachberufliche Phase“ dauert durchschnittlich sehr lange, in manchen Fällen sogar gleich lange wie die Phase der Berufstätigkeit. 2003 verbrachten Männer statistisch gesehen 21,5 Jahre und Frauen 27,0 Jahre in der Pension.⁴

Früher wurde die Lebensspanne eines Menschen in drei Phasen eingeteilt: Kindheit und Jugend wurden mit Erziehung und Ausbildung gleich gesetzt, das Erwachsenenalter mit der Erwerbs- und Familienarbeit und die dritte und letzte Phase war der nachberufliche Ruhestand beziehungsweise „das Alter“. Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen lieferten einen wichtigen Impuls zur Phasenabgrenzung. Man war „alt“, wenn man in Pension ging. Heute fällt zunehmend die Schwelle Arbeit - Nichtarbeit nicht mehr mit der Schwelle Leistungsfähigkeit - Hinfälligkeit zusammen.

Mittlerweile teilen WissenschaftlerInnen häufig die Lebensspanne der Menschen nicht mehr nur in drei, sondern in vier Lebensphasen ein: Auf die Phase

³ Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger (2005), Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2005. Wien: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger.

⁴ Kytir, Josef, Demographische Revolution und Langlebigkeit. In: Rosenmayr, Leopold und Franz Böhmer (Hrsg.) (2003), Hoffnung Alter. Forschung, Theorie, Praxis. Wien: WUV, 131-144.

nach Beendigung der Erwerbstätigkeit - eine gewonnene Phase, die häufig in guter Gesundheit und Selbständigkeit erlebt wird - folgt erst die Phase der Gebrechlichkeit, sodass die über 75-, 80- oder 85-Jährigen in die Position der früher Älteren rücken. „In diesem Sinn gibt es wirklich eine neue Lebensphase: die agilen, selbstbewussten, materiell gut versorgten Älteren zwischen 60 und 75. Das höhere Alter ist für sie keine ‘Residualzeit’ mehr, es ist eine neue, bislang nicht verfügbare Lebensphase, in der sich die Frage nach der ‘Nutzung’ stellt.“⁵

In der dritten Lebensphase verfügen Menschen heute mehr als je zuvor über Gestaltungsmöglichkeiten und –wünsche. Freiräume für neue Hobbies und Interessen, wie auch für neuen Lebenssinn, sowie der Wunsch nach Aufrechterhaltung und Verbesserung der Gesundheit werden durch verfügbare Ressourcen unterstützt.

Segmentierung nach funktionalen Fähigkeiten

Das kalendarische Alter der Menschen ist kein hinreichend aussagekräftiger Parameter, um Aussagen über ihr Vermögen der selbständigen Lebensführung zu machen. Nimmt man eine Segmentierung der älteren Menschen nach funktionalen Einschränkungen vor, so sind die älteren Personen, die dem „neuen“ dritten Lebensalter zuzuordnen wären, als die Gruppe der Go-Goes zu bezeichnen: Sie sind unabhängig lebende SeniorInnen, die sich durch gute mentale und physische Gesundheit auszeichnen und einen aktiven Lebensstil pflegen⁶. Im Übergang vom dritten zum vierten Alter finden wir, je nach Ausmaß der Gebrechlichkeit bzw. der funktionalen Einschränkungen die Gruppe der Slow-Goes und der No-Goes. Die Slow-Goes sind hilfsbedürftige SeniorInnen, die mit Einschränkungen aufgrund gesundheitlicher oder sozialer Probleme leben und in gewissem Ausmaß von außen unterstützt werden. Die Gruppe der No-Goes sind die pflegebedürftigen SeniorInnen, deren gesundheitlicher und/oder sozialer Zustand so schlecht ist, dass sie der permanenten Unterstützung und Pflege bedürfen. Sie werden entweder in Pflegeheimen oder durch entsprechend intensive Pflege zuhause betreut.⁷

Share-Datensatz

SHARE (Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe) ist ein Survey, der individuelle Folgen der Alterung aus interdisziplinären Aspekten untersucht. Das Projekt SHARE zählt zu den Großprojekten im Bereich „Social Sciences and Humanity“ (<http://www.share-project.org/>; <http://www.econ.jku.at/share/>). Ein

⁵ Prisching, Manfred, Alter heute – ein Mosaik mit Widersprüchen. In: Rosenmayr, Leopold und Franz Böhmer (Hrsg.), Hoffnung Alter. Forschung, Theorie, Praxis. Wien: WUV Universitätsverlag 2003, 246-272, S. 254.

⁶ Innovendo, SOPAAL „Feasibility Study sozioökonomischer Parameter für die nationale Implementierung von AAL“. Ein Expertengutachten im Auftrag des BMVIT. Verantwortlich durchgeführt von Uli Waibel. Wien: 2007.

⁷ Innovendo a.a.O.

Team von mehr als hundert ForscherInnen aus den Bereichen Ökonomie, Soziologie, Medizin, Psychologie und Demographie arbeitet interdisziplinär am Aufbau einer repräsentativen Datenbasis von mehr als 30 000 Personen aus allen europäischen Ländern, an deren persönlicher Entwicklung vielfältige Aspekte der Alterung studiert werden können. Durch wiederholte strukturierte Befragungen (Panel) ist es den ForscherInnen möglich, auf wissenschaftlicher Grundlage Zusammenhänge zwischen Sozial-, Gesundheits- und Erwerbssystemen und den Problemen der Alterung adäquat zu analysieren und verstehen. Zwei Wellen der Befragung sind bereits absolviert worden. Die Studie soll bis 2020 fortgesetzt werden, wobei jedes 2. Jahr eine neue Welle geplant ist.

Für das Programm benefit sind potenziell Auswertungen aus dem Share-Datensatz von Interesse, sofern sie eine thematische Brücke zu den Programmzielen herstellen. Für ProjektwerberInnen im Programm benefit stellt das Share-Projekt potenziell eine gute Quelle dar, um Faktenwissen über ältere Menschen in Österreich sowie im europäischen Vergleich zu erwerben.

Wachstumsmärkte

Der demografische Wandel hin zu einer „ergrauenden Gesellschaft“ sowie veränderte Muster der individuellen Lebensläufe und -erwartungen bringen einerseits enorme gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen mit sich, um den Lebensstandard aufrecht zu erhalten bzw. die Lebensqualität zu erhöhen. Andererseits eröffnet der demografische Wandel neue Marktchancen, zumal die SeniorInnen über eine beträchtliche Kaufkraft verfügen. Wachstumsmärkte – d.h. Zukunftsmärkte - sind vor allem in den Bereichen Freizeit, Pflege, Wohnen und Gesundheit zu erwarten. Um auf diesen erwarteten Zukunftsmärkten – anticipated demand pull - frühzeitig präsent sein zu können, ist es jetzt an der Zeit, vorhandene Technologien in innovative Produkte und Dienstleistungen zu integrieren. Dafür ist eine gesellschaftliche Investition notwendig. Denn bisher wurden die gegebenen Marktchancen und neuen Geschäftsmöglichkeiten in einem Maße vernachlässigt, dass man sogar von einem Marktversagen sprechen kann.

Die Gründe für das Marktversagen sind vielfältig:

- Die Zielgruppe der älteren Menschen ist durch eine große Heterogenität gekennzeichnet.
- Unternehmen verfügen über wenig Wissen, was die tatsächlichen Bedürfnisse der Zielgruppe im Zusammenhang mit konkreten, zu entwickelnden Angeboten betrifft.
- Das Einfühlungsvermögen der zumeist männlichen, jungen Entwickler in die Bedürfnisse der Zielgruppe der älteren Menschen ist häufig gering.
- Die Entwicklung von Produkten für ältere Menschen weist für viele Entwickler eine geringe Attraktivität auf.

Nichtsdestotrotz ist der Bedarf an nützlichen Produkten und Dienstleistungen zur Unterstützung der Lebensqualität und zur Nutzbarmachung der Produktivität

der älteren Bevölkerung vorhanden. Selbst kleine Verbesserungen könnten sich makroökonomisch positiv auswirken.

Die europäische Artikel 169-Initiative „Ambient Assisted Living Joint Programme“ (AAL JP) – Umgebungsunterstütztes Leben

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sind auf der internationalen Ebene aktive Partner in der Artikel 169-Initiative Ambient Assisted Living Joint Programme. Das AAL Joint Programme ist ein gemeinschaftlich von EU-Mitgliedsstaaten durchgeführtes F&E Programm, das unter Beteiligung der EU durchgeführt wird (Laufzeit 2008 - 2013). Dieses transnationale F&E Programm zielt darauf ab, internationale Forschungsk Kooperationen anzuregen, die für die Bereitstellung von IKT in Verbindung mit neuen Services und Pflegediensten sorgen, um älteren Menschen das selbstbestimmte und unabhängige Leben in den eigenen vier Wänden so lange wie möglich zu gewährleisten (<http://www.aal-europe.eu> oder <http://www.ffg.at/aal>).

Das 7. Forschungsrahmenprogramm der EU: ICT for an inclusive society

Im 7. Forschungsrahmenprogramm der EU gibt es einen Schwerpunkt, der sich unter anderem mit der alternden Bevölkerung befasst: Unter dem Titel „IKT für Barrierefreiheit, selbständige Lebensführung und Integration“ werden IKT Lösungen speziell für die älteren Menschen angeregt. Sind die Projekte, die im 7. Forschungsrahmenprogramm gefördert werden, noch relativ nahe an der Grundlagenforschung und dementsprechend weit vom Markt entfernt, so sind die im AAL Joint Programme geförderten Projekte stark anwendungsbezogen.

2.2. Strategie und Programmziele

Gesellschaftliche Probleme können nicht allein durch technologische Mittel gelöst werden. Ein Wechselspiel aus technologischer Innovation, Forschung und sozialer Veränderung kann aber einen bedeutenden gesellschaftlichen Fortschritt erzielen. Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung stellt in seiner Strategie 2010 fest, dass von Forschung und Entwicklung wesentliche Beiträge zur Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen erwartet werden und nennt in diesem Zusammenhang explizit das Altern der Gesellschaft.

Steigerung der Innovations- und der Wettbewerbsfähigkeit sowie Schaffung potenzieller Nischen

Mit dem Programm benefit soll **die Innovationsfähigkeit** der österreichischen Wirtschaft gefördert und gleichzeitig soziale Innovation ermöglicht werden. Dies kann die Entwicklung von völlig neuen Technologien ebenso erfordern wie die Adaption von Technologien auf Produkte, die auf die spezifischen Bedürfnisse älterer Menschen abgestimmt sind. Im Idealfall soll dies mit sinnvollen Verbesserungen auf der organisatorisch-institutionellen Ebene, der Einführung von neuen Finanzierungs- und Geschäftsmodellen, Netzwerken und Wertschöpfungsketten einhergehen. Neben dem nationalen Nutzen wird erwartet, dass die Ausschreibung des nationalen F&E Programms benefit in der Programmlinie „Demografischer Wandel als Chance“ die österreichische Community auf die

Beteiligung an AAL-Konsortien bzw. an Konsortien für das 7. Forschungsrahmenprogramm vorbereitet und ihre **Wettbewerbsfähigkeit** im internationalen Vergleich verbessern wird. Folglich ist eine bessere Positionierung im und Teilnahme am europäischen Forschungsraum zu erwarten.

Schließlich wird erwartet, dass durch die parallele Förderung sowohl der nationalen als auch der internationalen einschlägigen F&E Tätigkeit das frühzeitige **Erkennen und Schaffen von Nischen für die heimische Wirtschaft** unterstützt wird.

Das Programm benefit verfolgt folgende Ziele:

- Anregung anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung für innovative Produkte und Dienstleistungen (insbesondere im IKT-Bereich) mit hohem Nutzen für die End-AnwenderInnen. Dadurch soll den End-AnwenderInnen ein möglichst langes und autonomes Leben in den eigenen vier Wänden, auch im erweiterten Sinn, gewährleistet werden; dazu Anregung von neuen Geschäftsmodellen, Marketingkonzepten und Wertschöpfungsketten;
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Vernetzung der österreichischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Daseinsvorsorger im thematischen Schwerpunkt des Programms, durch Kooperation und unter Einbeziehung der End-AnwenderInnen, auch im internationalen Kontext;
- Ausbildung qualifizierter ForscherInnen;
- Erhöhung der Bedienbarkeit / Anwendbarkeit der entwickelten, innovativen Produkte und technologiegestützten Dienstleistungen (insbesondere im IKT-Bereich) für End-AnwenderInnen;
- Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz für umgebungsunterstütztes Leben.

2.3. Ausrichtung und Ziele der Programmlinie „Demografischer Wandel als Chance“

Neue Missionsorientierung

Das Programm benefit ist mit seiner Programmlinie „Demografischer Wandel als Chance“ eine Antwort auf das gesellschaftlich drängende Problem der demografischen Alterung und entspricht somit dem Szenario der Neuen Missionsorientierung. Die Schwerpunkte der Forschungsförderung generieren sich nach eingehender Analyse aus den konkreten Bedarfslagen der Zielgruppen in Hinblick auf die Erhaltung bzw. Steigerung ihrer Lebensqualität und die Rahmenbedingungen, die es gewährleisten, möglichst lange in den eigenen vier Wänden leben zu können. Dementsprechend richten sich die Ergebnisse der Forschungsförderung in der Programmlinie „Demografischer Wandel als Chance“ an die **Zielgruppe der älteren Menschen, der pflegenden Angehörigen und der Dienstleistungsanbieter etc.** Ihnen sollen verbesserte Mittel in die Hand

gegeben werden, um den individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen des Alterns der Bevölkerung zu begegnen.

In den geförderten Projekten soll es u.a. um einen Beitrag zur Verlängerung und Verbesserung der aktiven, dritten Lebensphase und zur Unterstützung der vierten, hilfsbedürftigen Lebensphase gehen. Einige **ausländische Beispiele** zeigen, dass Technologie-Forschungsförderungsprogramme für ältere Menschen den Bedarf nach verbesserten Produkten und Dienstleistungen treffen und dass sie erfolgreich sein können (z. B. das finnische Programm FinnWell).

Anwendungsorientierung und Einbeziehung der End-AnwenderInnen

Mit dem Programm benefit soll weder Grundlagenforschung noch marktferne F&E unterstützt werden, sondern es soll die Entwicklung von IKT-Produkten und Dienstleistungen angeregt werden, die im Bereich der experimentellen Entwicklung bzw. der Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor liegen. Dieser Schwerpunkt des Programms bedingt, dass der **Einbeziehung der End-AnwenderInnen** (ältere Menschen und deren Angehörige, NGOs, Interessensvertretungen etc.) ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Durch die frühzeitige Einbindung von End-AnwenderInnen in das Programm sowie in die Forschungsvorhaben soll einerseits die Usability und andererseits die Akzeptanz und damit die Übernahmebereitschaft der Produkte/Dienstleistungen erhöht werden.

Inter- und Transdisziplinarität

Da das Leben älterer Menschen und deren Lebensqualität viele Faktoren umfasst, sind potenziell viele Disziplinen kompetent, Beiträge zur Erhöhung der Lebensqualität zu liefern. Das Aufgreifen der gesellschaftlichen Herausforderungen des demografischen Alterns bedarf eines kontinuierlichen partizipativen, inter- und transdisziplinären Prozesses, in dem Diskussion und Austausch zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften (**Wirtschaft, Forschung, End-AnwenderInnen, Politik etc.**) einen wichtigen Stellenwert einnehmen.

Die Einzigartigkeit des Programms benefit in der Programmlinie „Demografischer Wandel als Chance“

Der demografische Wandel verlangt nach verstärkten Bemühungen, die Technologieentwicklung zur Erhaltung / Erhöhung der Lebensqualität für ältere Menschen voranzutreiben. Programm benefit ist das einzige missionsorientierte Technologieprogramm im Bereich IKT in Österreich. Es nimmt mit klaren technologischen Schwerpunkten mit kurz- bis mittelfristiger Orientierung einerseits und einem funktionalen Schwerpunkt auf der Intensivierung der Beziehung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft andererseits eine Sonderstellung in Österreich ein.

2.4. Themenfelder der Ausschreibung

Die fünfte Ausschreibung des Technologieprogramms benefit zielt darauf ab, die breitgefächerte Entwicklung von IKT-Produkten und Dienstleistungen anzuregen, die Aktives Altern begünstigen und die mit den Zielen des Programms in

Übereinstimmung sind. Thema der Förderung in benefit sind sowohl assistive (Teil-) Systeme unter Verwendung von Aktuatorik und Sensorik in integrierten Systemen, als auch Lösungen und Anwendungen, die über gebräuchliche Benutzerschnittstellen wie Personalcomputer, mobile Geräte oder interaktives Fernsehen Informations- und Kommunikationsdienste für ältere Menschen verfügbar machen etc.

Das Spektrum für technologische Unterstützung zugunsten des Aktiven Alterns ist breit. Es beinhaltet **technologische Maßnahmen** (das Wohlbefinden steigende, die Gesundheit erhaltende bzw. wiederherstellende Technologien), die in Form von neuen IKT-Produkten und Dienstleistungen erbracht werden ebenso wie **soziale Maßnahmen** (im Sinne von IKT-gestützter Netzbildung, Kompetenzaufbau und Schaffung von Zugängen zu Informationen, ...). Dabei können verschiedene Technologien zum Einsatz kommen, auch in interdisziplinärer Verknüpfung. Es wird erwartet, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien in vielfältiger Weise eine Rolle spielen werden.

2.5. Mögliche Projektarten für die ausgeschriebenen Themen

Kooperative Forschungsprojekte

Das Programm benefit fördert kooperative Projekte der experimentellen Entwicklung von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Daseinsvorsorgern bzw. Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor. Für die Projektanteile kleiner, mittlerer und großer Unternehmen werden unterschiedliche Förderquoten gewährt, um die Beteiligung von KMU besonders zu stimulieren. Es wird empfohlen, dass die Unternehmen für die ungeforderten Restkosten von Forschungsreinrichtungen aufkommen. Das Programm benefit sieht zwei Typen von Kooperativen Forschungsprojekten vor: zum einen Kooperative Projekte zur Technologieintegration (inkl. User-Test) und zum anderen Kooperative Projekte zu innovativen Diensten und Anwendungen.

Humanressourcenentwicklung

Zur Verbesserung der Personalsituation im Zusammenhang mit dem inter- und transdisziplinären Thema „umgebungsunterstütztes Leben für ältere Menschen“ stellt das Programm benefit Unterstützungen für Maßnahmen bereit, die zur Steigerung der Anzahl des qualifizierten F&E-Personals beitragen. Die Nachwuchsförderung im Rahmen des Programms benefit richtet sich vor allem an DissertandInnen. In diesem Zusammenhang werden innovative Arbeiten gefördert, die als akademische Abschlussarbeiten an einer Universität oder Fachhochschule vorzugsweise in Kooperation mit Unternehmen oder Daseinsvorsorgern erstellt werden.

Stimulierungsprojekte

Als Stimulierungsprojekte werden Vorhaben finanziert, welche die Programmziele unterstützen. Als Stimulierungsprojekte sind insbesondere Vorhaben inkludiert, die zum Ziel haben, FTE im Sinn der Programmziele zu stimulieren,

zumeist in vorgelagerter Weise in Form von beispielsweise Durchführbarkeitsstudien. Diese Vorhaben können kooperativ sein oder auch nicht.

Programm begleitende Maßnahmen

Programm begleitende Maßnahmen laufen parallel zur Forschung und Technologieentwicklung und dienen z.B. dem Transfer von Technologien, Erfahrungen und Know-how etc.

3. Administrative Hinweise zur Ausschreibung

3.1. Zielgruppen und Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt in Programm benefit sind

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Vereine
- Kapitalgesellschaften (z.B. GmbHs, AGs)
- Universitäten
- Selbstverwaltungskörper
- Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts

Als Daseinsvorsorger gelten Einrichtungen, die grundlegende gesellschaftliche Strukturen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zur Verfügung stellen und insbesondere als Anbietende von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen für das Programm benefit von Bedeutung sind.

Bei Konsortien ist einer der KonsortialpartnerInnen als projektverantwortliche/r AntragstellerIn/KoordinatorIn gegenüber dem Förderungsgeber namhaft zu machen.

Von der Einreichung von Projekten ausgeschlossen sind Personen und Institutionen, die mit der Abwicklung des Programms betraut sind.

Die Teilnahme ausländischer KonsortialpartnerInnen ist zulässig. Eine Förderung ausländischer ProjektpartnerInnen ist aber nur unter den in Abschnitt 3.8 genannten Bedingungen möglich. AntragstellerIn muss immer ein/e österreichische/r KonsortialpartnerIn sein.

3.2. Budget

Die Budgets für die jeweiligen Ausschreibungen werden zum Eröffnungstermin bekanntgegeben, wobei nach Budgetverfügbarkeit bei der Fördermittelvergabe

von den verlautbarten Ausschreibungsbudgets abgewichen werden kann. Für das am 14. September 2009 eröffnete Wettbewerbsverfahren beträgt das Budget ca. 1,1 Millionen Euro.

3.3. Projektarten und Finanzierungsintensitäten

Überblick über die Projektarten und Förderungen

Die wichtigste Projektart in Programm benefit sind in mittelfristiger Perspektive die kooperativen Forschungsprojekte.

In der Aufbauphase des Programms sind auch Stimulierungsprojekte sehr gefragt, die dem Aufbau der einschlägigen „Community“ dienlich sind. Zudem sollen durch Humanressourcenentwicklungs-Projekte noch in Ausbildung befindliche ForscherInnen und EntwicklerInnen für den Themenbereich umgebungsunterstütztes Leben älterer Menschen interessiert werden.

Eine weitere Projektart sind Programm begleitenden Maßnahmen, die jeweils gesondert ausgeschrieben werden. Die Programm begleitenden Maßnahmen dienen einerseits der Wissensvermittlung innerhalb der Community und dem Zugänglich-Machen von bereits bestehendem Wissen - zum Beispiel aus der Grundlagenforschung - für interessierte Unternehmen. Andererseits dienen die Programm begleitenden Maßnahmen der Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz für umgebungsunterstütztes Leben und sind somit eine Quelle der eingehenden Bedarfserhebung im Sinne der Neuen Missionsorientierung.

Tabelle 1: Maximale Förderquoten für verschiedene Projektarten / Experimentelle Entwicklung

	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
Kooperative Forschungsprojekte zur Technologieintegration: Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzüberschreitend oder mit mindestens einem KMU <u>oder</u> Zusammenarbeit von Unternehmen oder Daseinsvorsorgern und Forschungseinrichtungen	60 %	50 %	40 %
Kooperative Projekte zu innovativen Diensten und Anwendungen	35 %	25 %	15 %
Durchführbarkeitsstudien	50 %	50 %	40 %

3.3.1. Kooperative Forschungsprojekte

Kooperative Forschungsprojekte im Programm benefit sind **kurz-mittelfristige** Vorhaben der experimentellen Entwicklung, die Innovationen im Bereich der Produktentwicklung zum Gegenstand haben, sowie Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor. Entscheidend ist also die technologische Innovation, die im Sinne der Neuen Missionsorientierung mit der besonderen Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfslagen der jeweiligen Zielgruppe bzw. einer eingehenden, glaubwürdigen und nachvollziehbaren Analyse der Marktsituation verknüpft sein soll.

In kooperativen Forschungsprojekten sind die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen gemessen an den jeweiligen Interessen, dem Arbeitsaufwand sowie den finanziellen und sonstigen Beiträgen zum Vorhaben (z.B. Restfinanzierungen der Kosten von Forschungseinrichtungen durch projektbeteiligte Unternehmen) ausgewogen auf die beteiligten PartnerInnen aufzuteilen.

Die Projektlaufzeit kann bis zu 36 Monaten betragen.

Das Programm benefit bietet zwei verschiedene Projekttypen/Fördermodelle von Kooperativen Forschungsprojekten an:

- Kooperative Forschungsprojekte zur Technologieintegration
- Kooperative Forschungsprojekte zu innovativen Diensten und Anwendungen

Kooperative Forschungsprojekte zur Technologieintegration

Experimentelle Entwicklung zielt laut FTE-Richtlinien auf den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist⁸.

Förderbar sind also Projekte, die darauf abzielen, neue Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewinnen, um Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder erhebliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zu ermöglichen, einschließlich der Erstellung funktionsnachweisender Forschungsprototypen. Die Erstellung von kommerziell nutzbaren Prototypen oder Produkten ist hingegen nicht förderbar. Forschungsvorhaben sind als kooperative Projekte von mindestens zwei Organisationen zu konzipieren. Die Anzahl der ProjektteilnehmerInnen ist formal nicht begrenzt. Die Zweckmäßigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums ist Teil der Evaluierung.

Kooperative Forschungsprojekte zur Technologieintegration, inklusive etwaigem User-Test, werden mit einem Zuschuss zu den Projektkosten in Höhe von bis

⁸ Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- und Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.

zu 40 Prozent (große Unternehmen), 50 Prozent (mittlere Unternehmen) und 60 Prozent (kleine Unternehmen) gefördert. Für kleine, mittlere und große Unternehmen⁹ werden unterschiedliche Förderquoten gewährt, um die Beteiligung von KMU an Forschungsprojekten besonders zu fördern.

Achtung neu: Entfällt in einem kooperativen Forschungsprojekt ein Anteil von **mehr als 25% des Gesamtbudgets** auf eine Forschungseinrichtung als Kooperationspartner, so wird angenommen, dass diese Forschungseinrichtung ein Verwertungsinteresse mit der Projektbeteiligung verbindet. In diesem Fall beträgt die **Förderintensität für Forschungseinrichtungen 60%**. Für die ungeforderten Restkosten der Forschungseinrichtungen muss mit den Einreichunterlagen ein Finanzierungskonzept vorgelegt werden.

Sind Forschungseinrichtungen hingegen in einer nichtwirtschaftlich orientierten Tätigkeit (ohne Verwertungsinteresse) an einem Forschungsvorhaben beteiligt und macht ihr Anteil am Gesamtbudget weniger als 25% aus, so können sie bis zu 100% gefördert werden, solange der Aufwand der Forschungseinrichtungen jedenfalls nicht die Summe von 100.000 Euro übersteigt. In diesen Fällen müssen, um eine Querfinanzierung der Unternehmen zu verhindern, die Ergebnisse der Tätigkeit der Forschungseinrichtungen veröffentlicht werden (Publikationen, Lehrveranstaltungen etc.).

Daseinsvorsorger werden wie Unternehmen behandelt.

Kooperative Forschungsprojekte zu innovativen Diensten und Anwendungen

Kooperative Forschungsprojekte zu innovativen Diensten und Anwendungen (mit Geschäftsmodell) fallen laut FTE-Richtlinien in die Kategorie der Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor¹⁰. Die Beihilfe-

⁹ Definition von kleinen und mittleren Unternehmen: Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41).
http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm

Unternehmens-kategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz	Bilanz-summe
Kleinunternehmen	< 50	< € 10 Mio. oder	< € 10 Mio.
Mittelunternehmen	< 250	< € 50 Mio. oder	< € 43 Mio.

¹⁰ Für die Gewährung dieser Beihilfenart müssen laut FTE-Richtlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Betriebsinnovationen müssen stets an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken zur Änderung der Abläufe geknüpft sein;

Die Innovation ist als ein Projekt mit einem benannten und geeigneten Projektleiter und ausgewiesenen Projektkosten zu formulieren;

höchstintensität beträgt für kleine Unternehmen 35 Prozent, für mittlere Unternehmen 25 Prozent und für große Unternehmen 15 Prozent.

Großunternehmen kommen für derartige Beihilfen nur in Betracht, wenn sie im Rahmen der geförderten Tätigkeit mit KMU zusammenarbeiten, wobei das beteiligte KMU mindestens 30 Prozent der gesamten förderbaren Kosten bestreiten muss.

Für Forschungseinrichtungen gelten dieselben Regeln wie unter „Kooperative Forschungsprojekte zur Technologieintegration“ beschrieben.

Für die ungeförderten Restkosten der Forschungseinrichtungen muss ebenfalls ein Finanzierungskonzept vorgelegt werden.

3.3.2. Humanressourcenprojekt

Förderung von Abschlussarbeiten in regulären Ausbildungswegen

Zur Verbesserung der Personalsituation im Zusammenhang mit dem inter- und transdisziplinären Thema „umgebungsunterstütztes Leben für ältere Menschen“ stellt das Programm benefit Unterstützungen für Maßnahmen bereit, die zur Steigerung der Anzahl des qualifizierten F&E-Personals beitragen. Die Nachwuchsförderung im Rahmen des Programms benefit richtet sich an DiplomantInnen von Universitäten und Fachhochschulen sowie an DissertantInnen. In

Das geförderte Projekt muss zur Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts führen, das systematisch wiederholt, möglicherweise zertifiziert und gegebenenfalls patentiert werden kann;

Die Prozess- und Betriebsinnovation muss gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft neu oder wesentlich verbessert sein. Die Neuerung kann von einem Mitgliedsstaat z.B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation nachgewiesen werden, um sie mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken zu vergleichen, die von anderen Unternehmen in demselben Wirtschaftszweig angewandt werden;

Das Prozess- und Betriebsinnovationsprojekt muss ein eindeutiges Maß an Risiko in sich tragen. Dieses Risiko kann von dem Mitgliedsstaat z.B. anhand der Projektkosten bezogen auf den Unternehmensumsatz, der für die Entwicklung der neuen Abläufe erforderlichen Zeit, der von der Prozessinnovation erwarteten Gewinne verglichen mit den Vorhabenskosten und der Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden können routinemäßige und in regelmäßigen Abständen erfolgende Änderungen an Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, bestehenden Dienstleistungen und an sonstigen laufenden Vorgängen, selbst wenn diese Änderungen zu Verbesserungen führen.

Im Falle der betrieblichen Organisation umfassen die Kosten für Instrumente und Ausrüstungen ausschließlich die informations- und kommunikationstechnischen Instrumente und Geräte.

diesem Zusammenhang werden innovative Arbeiten gefördert, die als Abschlussarbeiten regulärer Ausbildungswege an einer Universität oder Fachhochschule vorzugsweise in Kooperation mit Unternehmen / Daseinsvorsorgern erstellt werden.

Sofern es sich um Forschungsvorhaben handelt, die wegen des Bezugs zu formalen Ausbildungsabschlüssen (z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten, FH-Abschlussarbeiten, FH-Praktika plus Abschlussarbeiten) in das nichtwirtschaftliche Aufgabengebiet der Universitäten fallen, kommen auf der Grundlage von Punkt 3 der FTE-Richtlinien die EU-rechtlichen Beihilferegeln nicht zur Anwendung. Das Eigentum an den Projektergebnissen verbleibt bei den FördernehmerInnen. Die Anstellung eines/r Dissertanten/In an der Universität wird bis zu 100% gefördert. Als Richtwert für die Höhe der Personalkosten wird der FWF-Satz zum Einreichzeitpunkt herangezogen. Einreichender ist jedoch grundsätzlich das Institut, an dem der/die Studierende beschäftigt ist. DiplomandInnen erhalten eine einmalige Förderung in der Höhe von bis zu Euro 3.000 incl. etwaiger Materialkosten.

Als Alternative können in denjenigen Fällen, in denen ein Humanressourcenprojekt im Sinne eines formalen Ausbildungsabschlusses als eine Sonderform eines kooperativen Projektes zwischen einer Forschungsinstitution und einem Unternehmen mit Verwertungszielen konzipiert wird, die beihilferechtlichen Förderregeln nach den FTE-Richtlinien zur Anwendung kommen.

Auch in Humanressourcenprojekten werden grundsätzliche Aussichten der langfristigen Verwertbarkeit bewertet.

Die maximale Förderdauer für Dissertationen beträgt drei Jahre, für andere Abschlussarbeiten ein Jahr.

3.3.3. Stimulierungsprojekte

In der Kategorie Stimulierungsprojekte werden Vorhaben finanziert, welche die Programmziele unterstützen. Diese Vorhaben können kooperativ sein oder auch nicht. Im Fall von Beihilfen ist die EU-rechtliche Basis der EU-Gemeinschaftsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. Deminimis-Wertgrenzen.

Das Programm benefit fördert weiters im Rahmen der Konzeptinitiative des BMVIT „Forschung schafft Arbeit“ Aktivitäten von Kleinunternehmen (Unternehmen in der Gründungsphase, Einzelunternehmen, Einzelpersonen, neue Selbständige, etc.) unter besonderen Bedingungen – Details dazu finden Sie im Anhang.

Förderrechtlich können Stimulierungsprojekte je nach ihrer Charakteristik in verschiedener Weise unterstützt werden, nämlich

- als Vorhaben des Transfers oder als technische Durchführbarkeitsstudien, die eine Förderung durch das Programm benefit auf Grundlage der FTE-Richtlinien erhalten;

- als Forschungsaufträge/Aufwendungen, welche dem Ausnahmetatbestand des §10 Z 13 Bundesvergabegesetz (BVerG) unterliegen, wobei die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und der Auftraggeber (BMVIT) die Verwertungsrechte erhält;
- oder als Beauftragungen unter den Bedingungen des Vergaberechts (BVerG), wobei die Ergebnisse in das Eigentum des Auftraggebers (BMVIT) übergehen.

Nehmen Sie daher vor der Einreichung derartiger Projektvorschläge jedenfalls Kontakt mit dem Programm-Management in der FFG auf, um ein passendes Finanzierungskonzept für den Fall einer positiven Förderentscheidung zu entwerfen bzw. um die Zuordnung der Verwertungsrechte abzuklären.

Ebenso ist eine inhaltliche Abklärung bzw. ein Beratungsgespräch zu derartigen Projektvorschlägen mit dem Programm-Management bei der FFG empfohlen. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Dokuments.

In der Projektart „Stimulierungsprojekt“ sind insbesondere Vorhaben inkludiert, die zum Ziel haben, FTE im Sinn der Programmziele zu stimulieren, zumeist in vorgelagerter Weise in Form von beispielsweise Durchführbarkeitsstudien für experimentelle Entwicklung gemäß den FTE-Richtlinien. Die maximale Förderintensität für Durchführbarkeitsstudien beträgt für KMUs 50%, für Großunternehmen 40%. Auf die Kooperation mit Unternehmen wird in der Bewertung der Einreichungen großer Wert gelegt. Wird eine Durchführbarkeitsstudie als Beauftragung durchgeführt, so gehen die Rechte an der Studie zur Gänze an das BMVIT über und es besteht die Verpflichtung zu einer Publikation in Form eines Workshops und eines Endberichts.

In der aktuellen Ausschreibung wird insbesondere die Organisation und Abhaltung von Workshops, Konferenzen und Tagungen zu dem weiteren Themenbereich „Aktives Altern“ in der Projektart Stimulierungsprojekte angeregt. Weiters werden Spezialauswertungen des Share-Datensatzes angeregt, die eine inhaltliche Verknüpfung zwischen den Daten der Share Erhebung und den Zielsetzungen des Programms benefit herstellen.

Des weiteren sind hier explizit Maßnahmen zu nennen, die im Sinne eines partizipativen, inter- und transdisziplinären Verfahrens den Informations- und Kommunikationsfluss zwischen den verschiedenen, für das Programm relevanten AkteurInnen herstellen und verbessern bzw. der Themengenerierung im Sinne der „neuen Missionsorientierung“ dienen. Sie nehmen im Sinne der Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz für umgebungsunterstütztes Leben vor allem in der frühen Phase des Programms benefit potenziell einen wichtigen Stellenwert ein.

Beispiele für Stimulierungsprojekte:

Verbesserung der Voraussetzungen für weitere exzellente österreichische Forschungs- und Technologieentwicklungsbeiträge;

- Verbreitung und Bekanntmachung der Projektergebnisse und des Programmsergebnisses unter anderem durch nationale und internationale Veranstaltungen, um die kollektive Sichtbarkeit der österreichischen Forschungsszene zu erhöhen. Auch: Aufbereitung von Best-Practice Studien, gemeinsame Dokumentation von Forschungsergebnissen aus Programm benefit.
- Identifikation weiterer Programm benefit Programmt Themen bzw. Schwerpunkte innerhalb des Themas der jeweiligen Ausschreibung;
- Impulse für die Bildung und Stärkung von Netzen und Clustern;
- Verstärkung der internationalen Vernetzung der ForscherInnen und EntwicklerInnen und Intensivierung der Kontakte zwischen KMUs und Forschung;
- Ideenaustausch zwischen Gruppen österreichischer ForscherInnen und im Aufbau befindlicher Forschungsnetzwerke, Integrated Projects und Centers of Excellence;
- Vorbereitung des Aufbaus von neuen internationalen Netzwerken (Integrated Projects, Centers of Excellence, Konsortien für Einreichungen in AAL-Ausschreibungen etc.) wenn in Österreich tätige ForscherInnen eine leitende Rolle im Netzwerk übernehmen;
- Maßnahmen zur Anbindung laufender nationaler Forschungsprojekte an international relevante Forschungscommunities (z.B. thematische Netzwerke, konzertierte Aktionen, etc.) wenn daraus eine Hebelwirkung für das nationale Forschungsprojekt erzielt werden kann;
- Aufbau und Stärkung der F&E Szene (Clusterbildung) sowie regionaler Netze, die Forschung, Wirtschaft, Daseinsvorsorger und End-AnwenderInnen zusammenbringen mit dem Ziel, gemeinsame Visionen, Szenarien und Ziele zu entwickeln sowie die Integration relevanter Europäischer Forschungsressourcen zu erleichtern;
- Zusammenarbeit zwischen KMUs und Forschung bei der Identifizierung von Anwendungsschwerpunkten und Nischen innerhalb der Programmlinie;
- Identifikation und Vernetzung mit komplementären Forschungsfeldern, die zur Verstärkung des Innovationsgrades der entwickelten Lösungen beitragen;

3.3.4. Programm begleitende Maßnahmen

Programm begleitende Maßnahmen laufen parallel zur Forschung und Technologieentwicklung und dienen z.B. dem Transfer von Technologien, Erfahrungen und Know-how, die bei der Durchführung der Forschungsprojekte generiert werden, aber auch der Koordination und Abstimmung von Programmaktivitäten

und der Verbesserung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit von Programm, Projekten sowie der österreichischen Community.

Programm begleitende Maßnahmen reichen von Studien bis zu PR-Aktivitäten und anderen programmunterstützenden Projekten und werden je nach Bedarf eigens ausgeschrieben. Nehmen Sie vor der Einreichung möglichst früh Kontakt mit dem Programm-Management in der FFG auf.

Beispiele für Programm begleitende Maßnahmen:

Verbesserung der Voraussetzungen für weitere exzellente österreichische Forschungs- und Technologieentwicklungsbeiträge;

- Schaffung von Rahmenbedingungen für die verstärkte Verwertung der Ergebnisse durch die österreichische Wirtschaft;
- Schaffung von Rahmenbedingungen für die verstärkte Anwendung, z.B. durch Förderung der Technologieakzeptanz, bewusstseinsbildende Maßnahmen, Initiativen zum Schutz der Privatsphäre etc.;
- Kanalisierung von Normungs- und Interoperabilitätsinitiativen;

Lässt sich Ihr Projekt nicht in einen der genannten Bereiche einordnen, erfüllt aber sonst die gestellten Anforderungen, sprechen Sie bitte mit dem Programm-Management.

3.4. Anerkennbare Kosten

Abrechenbare bzw. förderbare Kosten sind alle gemäß Fördervertrag geförderten und dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind – der Nachweis hat somit durch Darstellung der Ist- Kosten, die vollständig und nachvollziehbar erfasst sind, zu erfolgen.

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Projektantrags und nach dem beantragten Projektstart entstanden sind, solange sie vor dem beantragten Ende des Projekts entstanden sind.

Die im Folgenden vorgestellten Kostenkategorien sind in Anhang 6.1 genau definiert..

- **Personalkosten:** Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne sowie der darauf bezogenen Abgaben für jene Arbeitnehmer des/der FörderungsnehmerIn anzusetzen, die tatsächlich für das geförderte Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal können nur dann abgerechnet werden, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen, die an Arbeitnehmer ohne generelle rechtliche

Grundlage gewährt werden (z. B. freiwillige Prämien, Dienstwagen, individuelle Gratifikationen), sind nicht förderbar (siehe Anhang).

- **Gemeinkosten (Overhead):** Gemeinkosten (Overhead) sind Kosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen z.B. Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen für die administrative Betreuung des geförderten Projekts. Grundsätzlich werden Overheads in der Höhe von 20 % (Pauschalbetrag) der Personalkosten anerkannt. EinreicherInnen können höhere Overheadkosten durch entsprechende sachliche Nachweise abrechnen, wobei die diesbezüglich anerkeennbaren Gemeinkosten durch Prüfstandards der FFG definiert sind (siehe Anhang).
- **FTE Infrastruktur-Nutzung:** Diese Kostenkategorie umfasst Abschreibungskosten, Leasingkosten, sowie sonstige, mit der Nutzung der Infrastruktur verbundene, periodisch verrechnete und dem Forschungsvorhaben zurechenbare Kosten (siehe Anhang).
- **Reisekosten** im Zusammenhang mit dem Projekt. Kostenpositionen über € 5.000,- können nur akzeptiert werden, wenn dafür im Antrag eine angemessene verbale Begründung vorliegt (siehe Anhang).
- **Materialkosten und Verbrauchsgüter:** Verbrauchsmaterialien für F&E-Aktivitäten, Anschaffung von Literatur etc., die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen. Bitte beachten Sie: Kostenpositionen über € 5.000,- können nur akzeptiert werden, wenn dafür im Antrag eine angemessene verbale Begründung vorliegt (siehe Anhang).
- **Drittleistungen:** Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patenterstellung, usw. Bitte beachten Sie: Kostenpositionen über € 5.000,- können nur akzeptiert werden, wenn dafür im Antrag eine angemessene verbale Begründung vorliegt (siehe Anhang).
- **Umsatzsteuer:** Die auf die Kosten der förderbaren Leistungen entfallende Umsatzsteuer (im Rahmen von kooperativen Forschungsprojekten) ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Keinesfalls förderbar sind:

- Kosten, die gemäß Fördervertrag (Auflagen, genehmigte Kostenstruktur) von einer Förderung ausgeschlossen sind;

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen;
- Kosten, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens (=Anerkennungstichtag) bei der FFG entstanden sind;
- Rücklagen und Rückstellungen;
- Repräsentationsausgaben;
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von dem/der FörderungsnehmerIn getragen werden;
- verrechnete Ausgaben, die nicht eindeutig dem/der FörderungsnehmerIn (ProjektpartnerIn) zurechenbar sind;
- doppelt oder mehrfach verrechnete Ausgaben;
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Skonti, Rabatte, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, etc.);
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z. B. für den Bereich F&E: Marketing- und Vertriebskosten, Investitionskosten);
- Finanzierungskosten, Zinsen
- Kalkulatorische Kosten wie z. B. Kalkulatorische Wagnisse, kalk. Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, etc.
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen

Anerkennungstichtag

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Projektantrags und nach dem beantragten Projektstart entstanden sind, solange sie vor dem beantragten Ende des Projekts entstanden sind.

3.5. Verwertungsrechte

In kooperativen Forschungsprojekten, sowie in Humanressourcenprojekten liegen die Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte bei dem/der AntragstellerIn bzw. den ProjektpartnerInnen.

Bei Stimulierungsprojekten bzw. Programm begleitenden Maßnahmen, die als Auftrag mit 100%-Finanzierung vergeben werden, verbleiben die Rechte beim Auftraggeber BMVIT.

Von erfolgreichen EinreicherInnen kooperativer Forschungsprojekte wird erwartet, dass sie vor Abschluss des Förderabkommens die Rechte am geistigen Eigentum und das Verfahren zur Veröffentlichung von Resultaten in einem Konsortialvertrag festlegen. Der Abschluss eines solchen Konsortialvertrags ist eine notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen der Förderung. Während die genauen Details einer solchen Vereinbarung im Gestaltungsfreiraum der ProjektpartnerInnen verbleiben, hat das Programm-Management danach zu trachten, dass es zu keiner Übervorteilung eines/r Projektpartners/In durch diese Regelung kommt. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen, kann aber z.B. bedeuten, dass es keine Exklusivitätsklausel der Verwertungsrechte nur für Unternehmen geben sollte. Zumindest die weitere Nutzung der Entwicklung für Forschungszwecke bzw. eine Verwertung auf Märkten, in denen das beteiligte Unternehmen nicht aktiv ist, soll auch der Forschungseinrichtung möglich sein.

3.6. Bewertungskriterien

Ziel des Programms benefit ist es, marktnahe, kurz- bis mittelfristige Forschungsvorhaben zu fördern, in denen vorhandene Technologien innovativ für die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen verbunden werden.

Die generelle Voraussetzung für eine Finanzierung ist die Übereinstimmung des Projektantrages mit dem Inhalt der Ausschreibung. Darüber hinaus erfolgt die Beurteilung von Forschungsprojekten und Begleitmaßnahmen nach Kriterien, die von der Projektart abhängen. Die Kriterien sind im Folgenden kurz beschrieben (siehe auch Bewertungshandbuch bzw. Evaluierungsformular, als Downloads auf der Programm benefit Homepage verfügbar). Dort sind auch die Gewichtungen der einzelnen Kriterien angegeben.

3.6.1. Bewertungskriterien für kooperative Forschungsprojekte

Kooperative Forschungsprojekte werden von den ExpertInnen in folgenden Punkten beurteilt:

1 QUALITÄT DES VORHABENS	2 RELEVANZ DES VORHABENS: BEITRAG ZU PROGRAMMZIELEN
Technisch-wissenschaftliche Qualität / Innovationsgrad	Verbesserung der Bedienbarkeit / Anwendbarkeit
Technisch-wissenschaftlicher Anspruch, Methodik und Verbreitung	Einbeziehung von End-AnwenderInnen in das Projekt
Projektmanagement & Ressourcen	Ethische Aspekte
	Inter- und Transdisziplinarität
	F&E Aspekte
3 EIGNUNG DER PROJEKTPARTNERINNEN	4 ÖKONOMISCHES POTENZIAL UND VERWERTUNG
Eignung der UnternehmenspartnerInnen / Daseinsvorsorger	Marktaussichten
Eignung der ForschungspartnerInnen	Verwertung
Konsortium & Kooperation	

1. Qualität des Vorhabens

Technisch-wissenschaftliche Qualität / Innovationsgehalt

Am besten beurteilt werden in diesem Zusammenhang Projekte, die bestehende Technologien innovativ verknüpfen und Produkte und Dienstleistungen entwickeln, die nach ein bis drei Jahren verwertbar werden.

Technisch-wissenschaftlicher Anspruch, Methodik und Verbreitung

Wichtig ist in diesem Zusammenhang besonders, dass die EinreicherInnen die möglichen Umsetzungsbarrieren und Risiken (z.B. wissenschaftlich, technisch, wirtschaftlich, zeitlich) für ihr Vorhaben kennen und entsprechend darstellen. Weiters soll sich die zur Durchführung des Projektes dargestellte Methodik durch Klarheit, Angemessenheit und Konsistenz in der Umsetzung auszeichnen.

nen. Aktivitäten zur Verbreitung der wissenschaftlichen Resultate sind ausdrücklich erwünscht.

Sofern vorhanden, sollen internationale technologische Standards in den Projekten ihren Niederschlag finden. Die Gutachterinnen und Gutachter sind gehalten, die Übereinstimmung mit solchen Standards zu prüfen, bzw. wo dies nicht geschieht, die Auswirkungen des Abweichens von Standards zu prüfen.

Projektmanagement und Ressourcen

Hier erfolgt eine Beurteilung der Qualität des vorgeschlagenen Projektmanagements in Bezug auf Klarheit, Adäquatheit und eingesetzte Instrumente. In diesem Punkt wird auch die Angemessenheit der veranschlagten Ressourcen bewertet. Nachvollziehbare, angemessene und kosteneffiziente Planung des Projektbudgets sind ebenso von Bedeutung wie die Solidität der Restfinanzierung.

2. Relevanz des Vorhabens - Beitrag zu den Programmzielen

Verbesserung der Bedienbarkeit / Anwendbarkeit

Bei der Evaluierung der Anträge wird dem Aspekt der Bedienbarkeit und Anwendbarkeit der zu entwickelnden innovativen Produkte und der glaubwürdigen Darstellung der Verbesserung von angebotenen Dienstleistungen besondere Bedeutung beigemessen. Unter verbesserter Bedienbarkeit / Anwendbarkeit werden vier verschiedene Teilfaktoren verstanden: die Förderung der Flexibilität und Selbständigkeit (Barrierefreiheit), der hohe Nutzungskomfort (usability), die soziale Akzeptanz (Stigmatafreiheit) sowie die ästhetische Gestaltung (Emotionalität).

Einbeziehung der End-AnwenderInnen in das Projekt

Ebenso große Bedeutung wird im Evaluierungsprozess der Schlüssigkeit und dem Ausmaß der Einbeziehung der End-AnwenderInnen in die Projekte beigemessen, wobei die Berücksichtigung von Erkenntnissen internationaler Good Practice erwünscht ist. Die Methodik der Einbeziehung ist darzustellen.

Ethische Aspekte

Die Beurteilung ethischer Aspekte ist ein zentraler Bestandteil im Evaluierungsprozess des Programms benefit. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sämtliche im Rahmen von benefit geförderten Projekte den Grundprinzipien der Ethik entsprechen: Die ethischen Aspekte umfassen Fragen der Menschenwürde, den Schutz der Privatsphäre und Datenschutz ebenso wie die Aufrichtigkeit bezüglich Risiken und potenzieller Erfolge, die den Projekten eingeschrieben sind. Wesentlich ist außerdem die Abschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen der Ergebnisse aus dem jeweils geförderten F&E Projekt, z.B.: Ist zu erwarten, dass die Ergebnisse eine Gefährdung für die persönliche Sicherheit, Privatsphäre oder Menschenwürde darstellen? Weitere Informationen zu ethi-

schen Aspekten finden Sie z.B. auf <ftp://ftp.cordis.europa.eu/pub/fp7/docs/ethics-for-researchers.pdf>.

Im Falle der geplanten Einbeziehung von End-AnwenderInnen als Testpersonen oder im Rahmen von Befragungen usw. ist dem eingereichten Projektantrag eine Entwurfsfassung der Einverständniserklärung (informed consent) beizulegen, die von den End-AnwenderInnen unterschrieben werden soll (siehe <ftp://ftp.cordis.europa.eu/pub/fp7/docs/ethics-for-researchers.pdf>, S. 20). Die Einverständniserklärung dient dazu, End-AnwenderInnen über die Art und die Ziele des Projektes in Kenntnis zu setzen und die Vorgangsweise ihrer Einbindung in das Projekt zu definieren. Die Einverständniserklärung umfasst üblicherweise eine leicht verständliche Beschreibung des Projektes und seiner Ziele, die Art der Involvierung der End-AnwenderInnen, die Regelung der Abgeltung allfälliger Spesen und Kosten, eine Ansprechperson im Projekt, das festgeschriebene Recht der beteiligten End-AnwenderInnen, sich jederzeit und ohne Angabe von Gründen ohne negative Konsequenzen aus dem Projekt zurückziehen zu können usw.

Inter- und Transdisziplinarität

Positiv bewertet wird die inter- und transdisziplinäre Zusammensetzung von Konsortien, die glaubwürdig eine mehrere Perspektiven berücksichtigende und für das jeweils vorgeschlagene Projekt sinnvolle Expertise aufweist.

F&E-Aspekte (Additionalität, Relevanz auf EU-, nationaler und regionaler Ebene)

Hier wird berücksichtigt, welche zusätzliche Forschungsdynamik durch das Projekt entsteht (im Gegensatz zu Projekten etwa, die auch ohne Unterstützung durch das Programm benefit durchgeführt würden) und ob eine Anbindung an EU- oder andere internationale Aktivitäten wahrscheinlich ist (AAL Joint Programme). Beurteilt wird auch der nationale und regionale Mehrwert, vor allem die europäische Marktorientiertheit wird positiv bewertet.

3. Eignung der ProjektpartnerInnen

Eignung der UnternehmenspartnerInnen / Daseinsvorsorger

In diesem Punkt wird die Eignung der einreichenden Unternehmen, die Qualifikation für das Projekt, die potenziellen Folgewirkungen, die Einbettung des Projekts in das Tätigkeitsportfolio, die Firmenstrategie, die Bedeutung von F&E für das Unternehmen und die Qualität des Managements beurteilt.

Eignung der ForschungspartnerInnen

Bei Forschungseinrichtungen werden allgemeine Qualifikation, bisherige technisch-wissenschaftliche Leistungen, das Personal für das Projektvorhaben und die Qualität des Managements beurteilt.

Sowohl bei den FirmenpartnerInnen als auch bei den ForschungspartnerInnen und Daseinsvorsorgern sind die Begründetheit ihrer Beteiligung am vorgeschlagenen Konsortium sowie ihre einschlägige Expertise ein wichtiges Kriterium der Evaluierung.

Konsortium & Kooperation

Für F&E-Projekte sind Kooperationen aus Unternehmen, Forschung und Daseinsvorsorgern vorgesehen. In diesem Punkt wird die Zusammenarbeit, aber auch die Komplementarität der am Projekt beteiligten Organisationen bewertet. Einen wichtigen Aspekt stellt dabei die Evaluierung der Beiträge der PartnerInnen sowie die angemessene Involvierung der Konsortialmitglieder dar.

4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Marktaussichten

Da die Zielrichtung des Programms im Bereich einer Markteinführung möglichst nach ein bis drei Jahren (time-to-market) liegt, ist eine eingehende und überzeugende Analyse der Märkte und des Bedarfs notwendig. Die GutachterInnen bewerten hier auch die Kenntnis der EinreicherInnen über Marktsegmente, Markteintrittsbarrieren und die Wettbewerbssituation. Ebenfalls bewertet werden hier Schützbarkeit der Idee (Patente etc.) und Beispielwirkung für den Sektor.

Verwertung

Erwartet wird die nachvollziehbare Darstellung einer Strategie für die Zeit während und nach der Projektlaufzeit. Diese Strategie soll auf Grundlage der erwarteten Projektergebnisse zu substantziellen wirtschaftlichen Effekten im Interesse der beteiligten FirmenpartnerInnen führen.

Positiv bewertet wird auch die überzeugende Darstellung von Geschäftsmodellen, Marketingkonzepten und Wertschöpfungsketten.

3.6.2. Bewertungskriterien für Humanressourcenprojekte, Stimulierungsprojekte und Programm begleitende Maßnahmen

1. Qualität des Vorhabens bzw. der vorgeschlagenen Maßnahme

Exzellenz und Methodik

Die eingereichten Anträge werden in Bezug auf ihre allgemeine Qualität (Innovationsgrad, Angemessenheit der Ziele, ...) bewertet. Weiters soll sich die zur Durchführung des Projektes dargestellte Methodik durch Klarheit, Angemessenheit und Konsistenz in der Umsetzung auszeichnen.

Qualität der Planung - Projektmanagement und Ressourcen

Hier erfolgt eine Beurteilung der Qualität des vorgeschlagenen Projektmanagements in Bezug auf Klarheit, Adäquatheit und eingesetzte Instrumente. In diesem Punkt wird auch die Angemessenheit der veranschlagten Ressourcen (Personal und andere Ressourcen) bewertet. Nachvollziehbare, angemessene und kosteneffiziente Planung des Projektbudgets sind ebenso von Bedeutung wie die klare Darstellung der Restfinanzierung.

2. Relevanz des Vorhabens – Beitrag zu den Programmzielen

Am besten beurteilt werden in diesem Zusammenhang Projekte, deren Ziel, Anspruch und Relevanz für die Erreichung der Programmziele klar sind.

Inter-und Transdisziplinarität

Besonders hoher Stellenwert wird im Programm benefit inter- und transdisziplinären Vorschlägen beigemessen, die verschiedene Stakeholder- und End-AnwenderInnengruppen etc. miteinbeziehen und zusammenführen. Diese Verfahren zielen darauf ab, einerseits die gesellschaftliche Akzeptanz für Technologiestützung im Alter zu stärken, andererseits sollen sie fundiertes Wissen über Bedarfslagen, Chancen und Herausforderungen generieren etc.

Ethische Aspekte

Die Beurteilung ethischer Aspekte ist ein zentraler Bestandteil im Evaluierungsprozess des Programms benefit. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sämtliche im Rahmen von benefit geförderten Projekte den Grundprinzipien der Ethik entsprechen: Die ethischen Aspekte umfassen Fragen der Menschenwürde, den Schutz der Privatsphäre und Datenschutz ebenso wie die Aufrichtigkeit bezüglich Risiken und potenzielle Erfolge, die den Projekten eingeschrieben sind. Wesentlich ist außerdem die Abschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen der Ergebnisse aus dem jeweils geförderten F&E Projekt, z.B.: Ist zu erwarten, dass die Ergebnisse eine Gefährdung für die persönliche Sicherheit, Privatsphäre oder Menschenwürde darstellen? Weitere Informationen zu ethischen Aspekten finden Sie auf <ftp://ftp.cordis.europa.eu/pub/fp7/docs/ethics-for-researchers.pdf>.

Im Falle der geplanten Einbeziehung von End-AnwenderInnen als Testpersonen oder im Rahmen von Befragungen usw. ist dem eingereichten Projektantrag eine Einverständniserklärung (informed consent) im Entwurf, die von den End-AnwenderInnen unterschrieben werden soll, beizulegen (siehe <ftp://ftp.cordis.europa.eu/pub/fp7/docs/ethics-for-researchers.pdf>, S. 20). Die Einverständniserklärung dient dazu, End-AnwenderInnen über die Art und die Ziele des Projektes in Kenntnis zu setzen und die Vorgangsweise ihrer Einbindung in das Projekt zu definieren. Die Einverständniserklärung umfasst üblicherweise eine leicht verständliche Beschreibung des Projektes und seiner Ziele, die Art der Involvierung der End-AnwenderInnen, die Regelung der Abgeltung allfälliger Spesen und Kosten, eine Ansprechperson im Projekt, das fest-

geschriebene Recht der beteiligten End-AnwenderInnen, sich jederzeit und ohne Angabe von Gründen ohne negative Konsequenzen aus dem Projekt zurückziehen zu können usw.

Verbesserung des Forschungsumfelds

Hier wird berücksichtigt, in welchem Ausmaß eine Verbesserung des Forschungsumfelds (z.B. durch die Veranstaltung von Workshops, die Publikation der Forschungsergebnisse) durch das Projekt zu erwarten ist und ob eine Anbindung an EU- oder andere internationale Aktivitäten wahrscheinlich ist.

Relevanz für Programm benefit

In diesem Punkt bewerten die GutachterInnen, in welchem Ausmaß das Projekt die Erreichung der allgemeinen Ziele von Programm benefit unterstützt. Zusätzlich wird bei Humanressourcenprojekten die Qualität der Ausbildungseffekte z.B. im Sinne einer weiteren Karriereplanung im Wissenschaftsbereich und Erhöhung der Fachqualifikationen für akademisches Personal sowie andere Ausbildungseffekte bewertet.

3. Eignung der FörderungswerberInnen / Projektbeteiligten

Qualität der PartnerInnen

In diesem Punkt wird die Qualität der ProjektpartnerInnen hinsichtlich Qualifikation für das Projekt, Erfahrung, Ansehen, die potenziellen Folgewirkungen, die allgemeine Kohärenz der Maßnahme und die Qualität des Managements beurteilt. In diesem Punkt wird gegebenenfalls auch die Forschungskompetenz auf dem Projektgebiet bewertet.

Konsortium und Kooperation

Humanressourcenprojekte und Stimulierungsprojekte können auch von einzelnen PartnerInnen eingereicht werden. Bei Konsortien wird in diesem Punkt die Zusammenarbeit, aber vor allem auch die Komplementarität der am Projekt beteiligten Organisationen bewertet. Einen wichtigen Aspekt stellt dabei die Bewertung der Beiträge der PartnerInnen dar. Die GutachterInnen sind gehalten, auf eine angemessene Involvierung der Konsortialmitglieder zu achten.

4. Ökonomisches Potenzial, Verwertung und Verbreitung der Projektergebnisse

Hier wird die Qualität von Aktivitäten zur Verbreitung von Projektergebnissen etc. bewertet. Neben einer klaren Strategie zur Verbreitung wird auch die Kenntnis und Identifikation relevanter Ziel- und Interessensgruppen sowie das Potenzial zur Generierung weiterer Aktivitäten bewertet.

3.7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das Programm benefit sind die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung („FTE-Richtlinien“), erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in der jeweils geltenden Fassung.

Weiters sind Finanzierungen auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVerG) bzw. des Ausnahmetatbestandes §10 Z 13 BVerG möglich.

3.8. Ergänzende Vorgaben und Hinweise

Förderungen durch Dritte / Verwandte Projekte

Förderungen durch Dritte sind grundsätzlich erwünscht. Allerdings ist klar zu zeigen, warum das Projekt die Förderung durch das Programm benefit benötigt. Gestellte Förderanträge an weitere Institutionen sind im Projektantrag zu nennen. Bei Kumulierung von Fördermitteln darf jedoch die vom Programm benefit gewährte maximale Beihilfenintensität nicht überschritten werden.

Erwähnen Sie bereits geförderte bzw. in Einreichung befindliche verwandte Projekte im Tabellenteil des Antragsformulars (Abschnitt 10.1). Bei bereits laufenden verwandten Projekten sollte eine Klärung der Unterschiede zum beantragten Projekt im Antrag erfolgen. Die Förderstellen tauschen untereinander Informationen über geförderte und beantragte Projekte aus und verfügen generell über einen sehr guten Informationsstand, auch bezüglich internationaler Förderungen. Eine klare Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Förderungen oder Projekten dient damit der Vermeidung von Missverständnissen bezüglich Doppelförderungen etc.

Beteiligung ausländischer PartnerInnen

Sowohl Kooperationen mit Partnern aus den EU-Mitgliedsstaaten als auch außerhalb der EU sind möglich. Ein wesentliches Kriterium dabei ist, dass das Projekt einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung des Programms darstellt und dass der Schwerpunkt der Verwertungsperspektive in Österreich liegt. Ausländische PartnerInnen oder Unternehmen können aus Mitteln des Programms benefit gefördert werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind¹¹ :

- In jedem Fall können die Kosten ausländischer Unternehmen und Forschungseinrichtungen bis zu einer Höhe von 10 Prozent der Projektkosten, maximal aber 50.000 Euro, anerkannt und gegebenenfalls gefördert werden.

¹¹ Alternativ können ausländische Forschungseinrichtungen und Unternehmen über allfällige bilaterale Refinanzierungsabkommen mit dem Land des entsprechenden Partners gefördert werden.

- Die Kosten ausländischer Forschungseinrichtungen können bis zu einer Höhe von 20 Prozent der Projektkosten, maximal aber 100.000 Euro, anerkannt und gegebenenfalls gefördert werden, wenn der/die PartnerIn national nicht verfügbare Kompetenz in das Projekt einbringt und auch zumindest ein/e österreichische/r ForschungspartnerIn in das Projekt eingebunden ist.
- Die Kosten ausländischer Unternehmen können bis zu einer Höhe von 20 Prozent der Projektkosten, maximal aber 100.000 Euro, anerkannt und gegebenenfalls gefördert werden, wenn ein Teil der Verwertungspläne des Partners oder der Partnerin unmittelbar zu Wertschöpfung in Österreich führt, und auch zumindest ein/e österreichische/r UnternehmenspartnerIn in das Projekt eingebunden ist.

Abweichungen von diesen Bedingungen und Höchstgrenzen sind nur in Ausnahmefällen und bei ausführlicher Begründung durch die EinreicherInnen möglich.

Beteiligung von Forscherinnen

Das BMVIT bietet im Rahmen von „FEMtech – Frauen in Forschung und Technologie“ Förderungsmöglichkeiten für Unternehmen und Forschungseinrichtungen an. FEMtech zielt darauf ab, Rahmen- und Zugangsbedingungen für Frauen in Forschung und Technologie zu verbessern, mehr Frauen für eine technisch-naturwissenschaftliche Berufsentscheidung zu motivieren und ihre Karrierechancen zu erhöhen (siehe www.femtech.at). Das Programm benefit ist bestrebt, Maßnahmen zur Frauenförderung zu setzen und lädt Interessentinnen oder bestehende Projekte ein, diesbezüglich Kontakt mit dem Programm-Management aufzunehmen.

4. Ablauf

4.1. Beratung und Einreichung

4.1.1. Dokumente

Die Programmunterlagen für EinreicherInnen umfassen folgende Dokumente, die Sie auf der Programmwebsite oder vom Programm-Management beziehen können:

- Programm benefit Leitfaden für EinreicherInnen (dieses Dokument)
- Programm benefit Projektantrag Formular Teil A + Teil B
- Programm benefit Bewertungshandbuch
- FTE-Richtlinien

Für alle Projektarten ist das vorgesehene Projektantrags-Einreichformular (bestehend aus Teil A und Teil B) des Programms benefit zu verwenden. Bitte be-

achten Sie, dass es je ein eigenes Formular für kooperative Forschungsprojekte, Humanressourcenprojekte sowie Stimulierungsprojekte/Programm begleitende Maßnahmen gibt. Sie erhalten die Formulare auf der Programm-Website oder vom Programm-Management. Die Einreichung der Projektanträge erfolgt per eCall.

Wichtig bei der Abfassung von Projektvorschlägen ist eine auch für ausländische GutachterInnen nachvollziehbare, klare Präsentation der angestrebten Projektergebnisse und des Weges, diese Ziele zu erreichen. Bedenken Sie, dass Ihre Organisation gerade ausländischen ExpertInnen nicht bekannt sein muss.

4.1.2. Formale Kriterien und elektronisches Einreichsystem eCall

Die Einreichung in der Vierten Ausschreibung des Programms benefit erfolgt über das elektronische Einreichsystem eCall der FFG.

Die Einstiegsadresse lautet **<https://ecall.ffg.at>**

Bitte konsultieren Sie die ausführliche Benutzeranleitung unter **<https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>**

Der Ablauf einer Einreichung umfasst folgende Schritte:

- 1) Der/die AntragstellerIn registriert sich im eCall-System (sofern nicht schon früher erfolgt).
- 2) Der/die AntragstellerIn erstellt oder aktualisiert die Stammdaten seiner/ihrer Organisation.
- 3) Der/die AntragstellerIn erstellt einen neuen Antrag in der Ausschreibung: benefit 5. Ausschreibung.
- 4) Der/die AntragstellerIn erstellt die Projektangaben in den dazu vorgesehenen Teilformularen.
- 5) Der/die AntragstellerIn wählt im Unterformular „Projektdaten“ die Projektart aus (Kooperatives Forschungsprojekt, Stimulierungsprojekt oder Humanressourcenprojekt). Danach stehen im Unterformular „Datei-Anhänge“ die beiden zur Projektart passenden Teilformulare (Teil A + Teil B) zum Download bereit.
- 6) Der/die AntragstellerIn erstellt gemeinsam mit den KonsortialpartnerInnen die Informationen zu den beiden Teilformularen (Teil A + Teil B) und lädt die fertig ausgefüllten Formulare in das eCall-System. Weiters ist eine Entwurfsfassung der Einverständniserklärung (informed consent) hochzuladen, sofern End-AnwenderInnen als Testpersonen oder im Rahmen von Befragungen usw. am Projekt beteiligt sind.
- 7) Der/die AntragstellerIn verschickt möglichst frühzeitig über das eCall-System „Einladungen“ an die weiteren PartnerInnen des Projekts. Diese

erhalten eine E-Mail mit einem Link zu ihrem jeweiligen „Partnerantrag“ zu dem gegenständlichen Antrag.

- 8) Jede/r weitere ProjektpartnerIn registriert sich im eCall-System (sofern nicht schon früher erfolgt), erstellt oder aktualisiert die Stammdaten seiner/ihrer Organisation.
- 9) Jede/r weitere ProjektpartnerIn erstellt die Angaben zu seinem/ihrer jeweiligen Partnerantrag.
- 10) Jede/r weitere ProjektpartnerIn übermittelt seine/ihre vollständigen Angaben im Partnerantrag und reicht seinen Partnerantrag ein. (Diese Einreichung durch den Partner ist Voraussetzung für die Einreichung des Vollertrags durch den/die HauptantragstellerIn.)
- 11) Danach übermittelt der/die AntragstellerIn den vollständigen Antrag vor Ende der Einreichfrist elektronisch.

Die Einreichfrist endet am 9. November 2009, 12:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die vollständigen Antragsunterlagen in elektronischer Form (eCall) einzureichen.

Anträge, die nach Ende der Einreichfrist oder außerhalb des eCall-Systems eintreffen, werden nicht berücksichtigt.

Die Nachreichung einer firmenmäßig gezeichneten Ausfertigung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich. Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Gesamthand- oder Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen, eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch den/die FörderungswerberIn selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Dieses Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis bei Antragstellung nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Bei Unklarheiten über die Einreichung kontaktieren Sie bitte das Programm-Management in der FFG.

4.1.3. Beratung

Mit dem Programm-Management für die aktuellen Ausschreibungen ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betraut.

Nützen Sie die Möglichkeit, sich vom Programm-Management bei der Vorbereitung Ihres Projektantrags beraten zu lassen. Eine solche Beratung kann auf der Grundlage erster Projektskizzen oder –ideen ebenso erfolgen wie als „Pre-Proposal-Check“ eines bereits weitgehend fertig gestellten Entwurfs. Die Beratung kann sich auf die Erfüllung der formalen Anforderungen ebenso wie auf die

Entsprechung zu den thematischen Vorgaben der aktuellen Ausschreibung beziehen. Alle ausgetauschten Informationen sind dabei für beide Seiten unverbindlich.

Kontakt für Beratungen

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
Programm-Managerin: Dr. Gerda Geyer

Sensengasse 1
1090 Wien
Tel 057755-4205
Fax 057755-94200
Mail benefit@ffg.at
WWW www.ffg.at/benefit

4.2. Projektauswahl

Die genauen Details zum Evaluierungsprozess sind im Bewertungshandbuch nachzulesen.

4.2.1. Gremien

Die formale Vorprüfung bezüglich der Vollständigkeit der Einreichunterlagen, die wirtschaftliche Prüfung des Projektantrages erfolgen durch die FFG.

Ein Bewertungsgremium aus unabhängigen ExpertInnen erarbeitet in einer Jursitzung konsensual Förderempfehlungen an das BMVIT, die während der Jursitzung festgehalten werden. Das Bewertungsgremium setzt sich vorzugsweise aus folgenden Personen zusammen: Ein Drittel UnternehmensvertreterInnen, ein Drittel WissenschaftlerInnen, ein Drittel End-AnwenderInnen und VertreterInnen von Daseinsvorsorgern. Die Hälfte des Panels ist dem IKT Bereich zugeordnet, die andere Hälfte dem sozioökonomischen Bereich.

Im Bedarfsfall können nationale und internationale FachgutachterInnen eingeladen werden, zu Spezialfragen Stellung zu nehmen.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums trifft der/die BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie die Förderentscheidung.

Ausbildungsmaßnahmen, Stimulierungsprojekte und Programm begleitende Maßnahmen durchlaufen eine vereinfachte Evaluierung durch BMVIT und Forschungsförderungsgesellschaft FFG. Im Bedarfsfall können FachgutachterInnen hinzugezogen werden.

4.2.2. Auswahlverfahren

Die Evaluierung von Projektanträgen erfolgt in drei Schritten.

Im ersten Schritt werden die Einreichungen vom Programm-Management auf ihre formale Richtigkeit, Vollständigkeit sowie die Berücksichtigung der Mini-

malanforderungen an die Konsortialzusammensetzung geprüft. Die FFG nimmt anschließend eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen vor. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der UnternehmenspartnerInnen ist im Hinblick auf die zweckgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel von großer Bedeutung. Die Förderung unmittelbar insolvenzgefährdeter oder insolventer Unternehmen ist nicht möglich. Darüber hinaus bereiten ExpertInnen der FFG eine für das Bewertungsgremium unverbindliche Stellungnahme zum Projekt und den Programmzielen vor. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Stellungnahmen von FachgutachterInnen eingeholt. Die FachgutachterInnen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.¹²

Die Anträge für kooperative Forschungsprojekte werden dann einem Bewertungsgremium, bestehend aus unabhängigen ExpertInnen (Jurymitglieder), zugesandt. Bei Fragen zur österreichischen Einbettung der Projektanträge besteht die Möglichkeit, diese im Vorfeld an das Programm-Management zu richten, das sich um eine Abklärung der Anfragen und ihre Beantwortung im Rahmen der Jurysitzung bemühen wird. Die Jurymitglieder müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

Jeder Projektantrag wird zumindest drei ExpertInnen des Bewertungsgremiums zugeteilt. Diese führen anhand der Bewertungskriterien (siehe Abschnitt 3.6) und eines Bewertungsbogens eine detaillierte Vorbegutachtung durch. Sofern notwendig, werden zusätzliche FachgutachterInnen zur Bewertung von Projektanträgen herangezogen. Die Jurymitglieder und etwaige zusätzliche FachgutachterInnen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen¹³.

Ungefähr sechs Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist wird, als dritter Schritt der Evaluierung, eine Jurysitzung abgehalten. Die Moderation der Jurysitzung erfolgt durch VertreterInnen des Programm-Managements. Zu Beginn der Jury-Sitzung liegen die Stellungnahmen etwaiger zusätzlicher FachgutachterInnen im Evaluierungsformular vor.

In der Jurysitzung geben ExpertInnen der FFG vorab eine wirtschaftliche Stellungnahme, sowie eine Stellungnahme zum Projekt und den Programmzielen zu jedem Projektantrag ab und stellen summarisch die Ergebnisse der Vorbegutachtung vor. In der Folge wird jeder Projektantrag unter Berücksichtigung der Vorbegutachtungen auf der Grundlage der eingereichten Dokumente diskutiert, bis die Jurymitglieder konsensual eine Förder- oder Ablehnungsempfeh-

¹² Es besteht die Möglichkeit, VertreterInnen von Unternehmen, mit denen sich ProjektpartnerInnen in einem direkten Konkurrenzverhältnis befinden, von der Begutachtung Ihres Antrags auszuschließen. Wenden Sie sich hierzu möglichst schon vor der Einreichfrist an das Programm-Management.

¹³ Es besteht die Möglichkeit, VertreterInnen von Unternehmen, mit denen sich ProjektpartnerInnen in einem direkten Konkurrenzverhältnis befinden, von der Begutachtung Ihres Antrags auszuschließen. Wenden Sie sich hierzu möglichst schon vor der Einreichfrist an das Programm-Management.

lung aussprechen und in der Folge eine Rankingliste der eingereichten und zur Förderung vorgeschlagenen Projekte erstellen.

Geheimhaltung

Die Jurymitglieder und die etwaigen zusätzlichen FachgutachterInnen sowie die FFG als Programm-Abwickler und –Management sind gegenüber den EinreicherInnen verpflichtet, alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektergebnissen durch das Programm-Management kann nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen (ausgenommen Projekte im Rahmen der Auftragsforschung). Die EinreicherInnen erklären sich jedoch im Fall der Projektauswahl mit der Veröffentlichung der einseitigen Kurzbeschreibung des Projekts (Abschnitt 1 des Antragsformulars) sowie der beteiligten PartnerInnen und der Fördersumme bereit.

4.2.3. Entscheidungsverfahren

Nach Vorliegen der Empfehlung durch das Bewertungsgremium trifft der/die BundesministerIn die Förderentscheidung, die von der Fördereinrichtung FFG dem/der AntragstellerIn mitgeteilt wird. Dabei leitet die FFG auch einen kurzen Kommentar der ExpertInnen zum Projektantrag an den/die AntragstellerIn weiter.

Gleichzeitig lädt die FFG den/die AntragstellerIn der zur Finanzierung vorgeschlagenen Projekte zu Vertragsverhandlungen ein. Im Rahmen dieser Verhandlungen werden die Kommentare und Auflagen aus dem Auswahlverfahren herangezogen und gegebenenfalls in den Projektantrag eingearbeitet. Schließlich teilt der/die AntragstellerIn der Fördereinrichtung mit, ob er/sie das Projekt unter den vereinbarten Bedingungen durchführen will. Bis zum erfolgreichen Abschluss der Vertragsverhandlungen besteht für den/die AntragstellerIn kein Anspruch auf Förderung oder Beauftragung.

4.3. Vertragserrichtung

Nach Bestätigung des Förderangebots durch den/die AntragstellerIn am Ende der Vertragsverhandlungen erstellt die Fördereinrichtung FFG das Förderübereinkommen (bzw. den Fördervertrag), welches von FFG und dem/der AntragstellerIn rechtsgültig unterschrieben wird. Voraussetzung für das Anlaufen des Zahlungsflusses an das Projekt ist bei kooperativen Projekten die Vorlage des von allen ProjektpartnerInnen unterzeichneten Konsortialvertrags, inkl. der Regelung der Verwertungsrechte (siehe Abschnitt 3.5). Neu: Vom Programmteam kann ein Leitfaden für einen Musterkonsortialvertrag bezogen werden, welcher Hilfestellung für eine erfolgreiche Projektzusammenarbeit bietet.

4.4. Auszahlungsmodalitäten und Berichtswesen

4.4.1. Zahlungsfluss

Üblicherweise überweist die FFG eine Startrate nach Vorliegen von Fördervereinbarung und Konsortialvertrag; in weiterer Folge halbjährliche Zwischenraten (siehe Abschnitt 4.4.2) und eine Endrate. Die Überweisung der Startrate und der Zwischenraten stellt keine Kostenanerkennung dar (diese erfolgt erst nach positiver Prüfung des Projektabschlusses).

4.4.2. Berichtswesen, Projektrevision

Während der Projektlaufzeit ist in regelmäßigen Abständen lt. Fördervertrag ein von dem/der AntragstellerIn unterzeichneter ca. zwei- bis dreiseitiger Zwischenbericht über die erzielten Projektfortschritte und den Planungsvollzug bei allen ProjektpartnerInnen an die Fördereinrichtung FFG zu richten. Der Zwischenbericht ist auf elektronischem Weg über das eCall-System zu übermitteln. Beizuschließen ist eine Zwischenabrechnung über die bisher angefallenen förderbaren Kosten. Die Approbierung des Zwischenberichts durch die FFG ist Voraussetzung für die Überweisung der entsprechenden Zwischenrate.

Die FFG ist aufgrund des Fördervereinbarungs berechtigt, eine Überprüfung der finanziellen Projektaspekte (z.B. Personalkosten anhand von Stundenlisten, detaillierte Sachkosten) vorzunehmen. Diese Prüfung (Projektrevision) findet meistens nach der Übermittlung und Approbation des Projekt-Endberichts statt und führt bei positivem Ergebnis zur Kostenanerkennung durch die FFG und zur Überweisung der Endrate.

4.4.3. Begutachtung während der Projektlaufzeit (Review)

Zusätzlich finden gegebenenfalls Projekt-Reviews statt, bei denen der inhaltliche Projektfortschritt und die Übereinstimmung des Projekts mit dem ursprünglichen Projektantrag sowie den Auflagen der FachgutachterInnen geprüft werden. Diese Begutachtungen laufender Projekte können auch unter Mitwirkung nationaler und internationaler ExpertInnen vorgenommen werden, die versuchen werden, den ProjektpartnerInnen Anregungen zur bestmöglichen Implementierung zu geben.

5. Kontakte

Weitere Informationen zu Inhalten und Ausschreibungsmodalitäten des Programms benefit sowie projektspezifische Beratung für die EinreicherInnen erhalten Sie durch das Programm-Management.

5.1. Programmverantwortung

Das Programm benefit ist eine Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, bei dem auch die inhaltliche Gesamtverantwortung und strategische Weiterentwicklung des Programms liegt.

Die zuständige Abteilung ist die Abteilung III/1 5 für Informations-, Kommunikations-, Nano- und industrielle Technologien und Raumfahrt, Leitung: Mag. Reinhard Goebel.

www.bmvit.gv.at

5.2. Programm-Management

Das Programm-Management erfolgt durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Für aktuelle Ausschreibungen betreut die FFG Beratung, Organisation, Vertragsmanagement und die finanzielle Abwicklung der Projekte.

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
Programm-Management: Dr. Gerda Geyer

Sensengasse 1, 1090 Wien

Tel 057755-4205

Fax 057755-94200

Mail benefit@ffg.at

WWW www.ffg.at/benefit

6. ANHANG

6.1. Weiterführende Informationen zu anerke nbaren Kosten

Weitere Informationen zu Personalkosten

Grundsätzlich sind projektbezogene Zeitaufzeichnungen von allen ProjektmitarbeiterInnen zu führen.

Personal, welches zu 100% Leistungen für das geförderte Vorhaben erbringt, kann mit vollen Bruttogehältern bzw. –löhnen, die im Förderungszeitraum anfallen, zuzüglich der darauf bezogenen Abgaben abgerechnet werden.

In jenen Fällen, in denen Personal nur teilweise in einem bestimmten Vorhaben verwendet wird und daneben entweder in anderen geförderten Vorhaben oder in nicht geförderten Bereichen arbeitet, sind die projektspezifischen Leistungen und die damit verbundenen Personalkosten wie folgt nachzuweisen:

Vorlage einer transparenten Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit der projektbeteiligten Personen mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung der geförderten Tätigkeiten; das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein und bedarf v.a. dann einer plausiblen Begründung, wenn es deutlich über der Normalarbeitszeit liegt;

Ermittlung eines durchschnittlichen Stundensatzes für jede der projektbeteiligten Personen durch Teilung der gesamten Personalkosten (Gehalt inkl. allfälliger Überstundenentgelte und Sozialabgaben) durch die gesamte Arbeitszeit (inkl. Überstunden), d.h. allfällige Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot und nicht zur Gänze oder überproportional zugerechnet werden.

Als Stundenteiler ist aus praktikablen Gründen bei entsprechender Vollzeitbeschäftigung der Mitarbeiter grundsätzlich 1680 h ansetzbar.

Bei Überstundenleistungen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen ist der Stundenteiler im Ausmaß der Höhe der geleisteten Überstunden zu erhöhen. Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern ist der Stundenteiler analog zum Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung zu reduzieren.

Bei kooperativen und ähnlich betroffenen Forschungsinstituten, die nicht aus öffentlichen Mitteln basisfinanziert werden, können 1.500 Stunden pro Jahr für ein Vollzeitäquivalent als Mindeststundenteiler für die jahresbezogene Projektstundensatzberechnung herangezogen werden, wenn die Differenz auf den sonst in der FFG üblichen Mindeststundenteiler von 1.680 nachweislich Agenden zur Unterstützung der Forschungstätigkeit des Institutes (zum Beispiel für branchenspezifische Dissemination von Forschungs-Know-how, wissenschaftliche Fortbildung, etc.) betrifft. Voraussetzung ist eine ausdrückliche Genehmigung durch die FFG.

Der Mindeststundenteiler von 1500h ist auf eine 40 Wochenstunden bezogen. Bei davon abweichend (im Anstellungsvertrag geregelten) Dienstverhältnissen ist der Mindeststundenteiler aliquot gesenkt oder erhöht anzuwenden (z.B. Teilzeitbeschäftigten, 38,5 Wochenstunden oder Überstundenpauschalen).

Personalkostenobergrenzen

Zur Frage der maximalen Höhe der förderbaren Personalkosten finden sich Regelungen in den "FTE-Richtlinien", Pkt. 3.3. sowie in den hiezu subsidiär anzuwendenden "Allgemeinen Rahmenrichtlinien" (ARR 2004), § 21 (2), Z 9. Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBI. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung).

Nachstehende Tabelle enthält eine beispielhafte Zusammenstellung über die mögliche Funktionszuordnung.

Abbildung 1: Beispiele für Personalkosten nach Funktionszuordnungen

Beschäftigte nach Funktion	Beispiele für Funktionszuordnung	Zuordnung zu Gruppe lt. Verordnung	lt. BGBI. II Nr. 50/1999, Anhang 3	Valorisierte Werte		
			2005 Jahrespersonalkosten (Brutto inkl. LNK)	2009 Jahrespersonalkosten (Brutto inkl. LNK)	Jahresstunden	2009 valorisierter Stundensatz
Wissenschaftliche Beschäftigte						
1. Führungsebene	Wissenschaftliche Leitung	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	116.565	1680	69,38
	stv. Wissenschaftliche					
2. Führungsebene	Leitung, Area Leitung etc.	VB-HL-Höh. Dienst 2	90.235	100.868	1680	60,04
Key Scientist	Key Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	116.565	1680	69,38
Senior Scientist	Senior Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 2	90.235	100.868	1680	60,04
Junior Scientist	Junior Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 3	76.192	85.170	1680	50,70
Diplomanden & Dissertanden	Junior Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 3	76.192	85.170	1680	50,70
Beschäftigte in der Administration						
1. Führungsebene	Geschäftsführung (GF)	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	116.565	1680	69,38
2. Führungsebene	Assistenz der GF	VB-HL-Höh. Dienst 2	90.235	100.868	1680	60,04
Key Administration	Controlling	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	116.565	1680	69,38
Senior Administration	AssistenInnen	VB-VD-Gehob. Dienst 1	40.207	44.945	1680	26,75
Junior Administration	Sekretariat	VB-VD-Gehob. Dienst 2	40.207	44.945	1680	26,75
TechnikerInnen/Fachkräfte	Technician	VB-VD-Gehob. Dienst 1	40.207	44.945	1680	26,75

*) die Buchstaben (E, F, G, H, I) entsprechen der Zuordnung laut Gender-Booklet

Für die Planung ist eine jährliche Anpassung der Stundensätze wie folgt möglich: Als Basis für die Stundensätze gelten die Zahlen des Jahres 2005 (gem. BGBL 2006). Für die Folgejahre wurde eine Erhöhung in Höhe der Valorisierung der Gehälter im öffentlichen Dienst angesetzt. Für das Jahr 2006 war dies 2,7%, für das Jahr 2007 war dies 2,35% und für das Jahr 2008 2,7%, sowie für das Jahr 2009 3,55%. Für die Folgejahre kann eine vorsichtig geschätzte Valorisierung angesetzt werden.

Overhead auf Personalleistungen: Wenn die Zuschlagsatzkalkulation nicht entsprechend belegt ist, kann ersatzweise ein Gemeinkostenzuschlagssatz von 20% angesetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Personalkosten, im Falle einer Förderung, zu nachgewiesenen IST-Kosten abgerechnet werden. Der Nachweis hat mittels Lohnzettel und Stundenaufzeichnungen zu erfolgen

Personal von Universitäten und ausgegliederten Forschungseinrichtungen Angestellte von Universitäten werden aus dem Globalbudget der jeweiligen Universität und nicht aus Budgets des öffentlichen Haushalts bezahlt. Ausgegliederte Forschungseinrichtungen haben ebenfalls eine eigenständige Budgetverantwortung. Die allgemeinen Ausführungen bezüglich der Personalkostenermittlung (vergleiche 4.1.1.) gelten daher grundsätzlich auch für Universitäten und ausgegliederte Forschungseinrichtungen. In Analogie zur Vorgangsweise des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) wird bei geförderten Vorhaben von Universitäten ein Gemeinkostenzuschlag von 20% auf die Personalkosten anerkannt. Höhere Gemeinkostenzuschläge auf Personalkosten sind unter Nachweis einer entsprechenden Gemeinkostenkalkulation (vergleiche 4.1.6) und einer Arbeitszeiterfassung, analog den Kriterien des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Union für Vollkostenabrechnung möglich, wenn sie laut Förderungsvertrag genehmigt sind.

Personen im öffentlichen Dienst

Falls Personen im öffentlichen Dienst (Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete) Leistungen für ein gefördertes Vorhaben erbringen, können die diesbezüglichen Kosten prinzipiell nur dann als zuschussfähig anerkannt werden, wenn eine Doppelverrechnung zu Lasten öffentlicher Haushalte ausgeschlossen werden kann. D. h. die Personalkosten bereits aus öffentlichen Mitteln bezahlter Personen können nicht nochmals im Wege eines geförderten Projektes abgerechnet werden.

Für den Fall, dass Personalkosten von Personen des öffentlichen Dienstes im Rahmen einer Beauftragung (Leistungen Dritter) entstehen bzw. abgerechnet werden, gelten die o. a. Einschränkungen nicht.

Mitarbeitende EigentümerInnen

Mitarbeitende EigentümerInnen sind grundsätzlich über den Gemeinkostenzuschlag abzurechnen.

Angestellte MinderheitsgesellschafterInnen (bis zu 25% Anteil) können als MitarbeiterInnen abgerechnet werden.

Ausnahmen sind bei kleinen Unternehmen [Schwellwerte lt. EUDefinition: max. 50 MitarbeiterInnen, max. €10 Mio. Umsatz, max. €10 Mio. Jahresbilanzsumme] unter ausdrücklicher Genehmigung möglich.

Projektbezogene Leistungen von EigentümerInnen (mit einem Anteil von mindestens 25%) können:

Mit einem pauschalen Stundensatz von € 35,--/h abgerechnet werden. Bei Nutzung dieser Möglichkeit der Einzelabrechnung können für eine Person pro Jahr maximal €59.000,-- geltend gemacht werden.

Mit dem tatsächlichen Gehalt bzw. Unternehmerlohn abgerechnet werden. Höchstgrenze ist entweder das Gehalt der teuersten MitarbeiterIn mit entsprechender Qualifikation. Für den Fall, dass ein Vergleich hinsichtlich der Qualifikation nicht möglich ist (z.B. bei sehr kleinen Unternehmen), können ersatzweise die Personalkategorien sowie die Grenzen der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung“ als Höchstgrenze herangezogen werden – der Zahlungsfluss ist jedenfalls nachzuweisen.

Weitere Informationen zu Gemeinkosten

Gemeinkosten sind grundsätzlich nur dann förderfähig, sofern sie auf tatsächlich nachgewiesenen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung des geförderten Projektes beziehen und nachvollziehbar sind.

Personalgemeinkosten werden idR. über einen Gemeinkostenzuschlag (GKZ bzw. Overhead) veranschlagt.

Nicht förderfähig im Rahmen von GKZ-Sätzen sind Kosten für:

- Marketing
- Werbung
- Kosten der allgemeinen Verwaltung und Vertrieb
- Finanzierungskosten
- Kalkulatorische Kosten (Wagnisse, Zinsen, Abschreibungen, Unternehmerlohn)
- Gewinntangenten
- Einzelverrechnete Kosten
- Abschreibungen für einzelverrechnete Kosten
- Finanzierungskosten (Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren, Devisenverluste, sonstige Finanzierungskosten)
- Prozesskosten, Bußgelder, Geldstrafen
- Aufwendungen außerhalb des Förderzeitraumes
- Umlagen
- Versicherungen

- Gemeinkosten, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit anfallen (z.B. Betriebskosten von Verkaufsräumen, etc.)
- Bewirtung, Repräsentationskosten

Weitere Informationen zu Kosten für FTE Infrastruktur-Nutzung

Diese Kostenkategorie umfasst Abschreibungskosten, Leasingkosten, sowie sonstige, mit der Nutzung der Infrastruktur verbundene, periodisch verrechnete und dem Forschungsvorhaben zurechenbare Kosten.

Abschreibungskosten

Wenn neu angeschaffte Anlagegüter für einen definierten Zeitraum für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, können dem Förderungszeitraum zurechenbare Abschreibungskosten abgerechnet werden. Die Abschreibungsberechnung hat linear auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu erfolgen und ist ab dem Inbetriebnahmemonat des Anlagegutes auf monatlicher Basis anzusetzen. Die Investitionskosten sind durch Rechnungs-/Zahlungsbelege sowie durch die Aktivierung des Anlagegutes in der Anlagenbuchhaltung nachzuweisen.

Abschreibungskosten für gebrauchte Anlagegüter sind nur dann förderbar, soweit der Kaufpreis den jeweiligen Marktwert nicht übersteigt und das Anlagegut zu keinem Zeitpunkt in den letzten 7 Jahren mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln angekauft wurde. Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung zur Inanspruchnahme etwaiger Förderungen abzugeben.

Die Kosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern sind in Höhe der gesamten Anschaffungskosten ansetzbar.

Die Abrechnung von vollen Abschreibungskosten einer vorhandenen Forschungsinfrastruktur ist nur bei Nachweis einer ausschließlichen Nutzung der Anlagen/Geräte für das geförderte Projekt und bei ausdrücklicher Genehmigung dieser Kosten möglich.

In der Regel sind derartige Nutzungskosten durch die Verrechnung von Maschinenstunden bzw. über die Personalgemeinkosten abzurechnen. Kalkulationsgrundlage ist in beiden Fällen die Nutzungsdauer und die Anschaffungskosten laut Anlagenbuchhaltung.

Maschinenstunden

Kosten für die Benutzung von Maschinen bzw. Anlagen sind der Projektabrechnung über die Zeiten der Maschinen-/Anlagenbelegung sowie über die entsprechenden Maschinenstundensätze zuzurechnen. Für die Benutzung der Maschinen bzw. Anlagen sind Zeitaufzeichnungen zu führen (Maschinenbücher bzw. elektronische Erfassungssysteme). Bestandteile eines Maschinenstundensatzes sind i. d. R. Abschreibungskosten, Energie- und Raumkosten, Werkzeug-

kosten, Kosten der Instandhaltung sowie Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe. Die Geltendmachung von kalkulatorischen Zinsen sowie Abschreibungskosten auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ist nicht möglich.

Ist eine Zurechenbarkeit der Maschinenstunden auf Projekte nicht möglich, wären die anteiligen Kosten für die Nutzung der betroffenen Anlagegüter im Wege des Gemeinkostennachweises förderbar."

Leasingkosten

Förderbar sind die im Förderungszeitraum vom/von der FörderungsnehmerIn an den Leasinggeber gezahlten Netto- Leasingraten, die durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen sind. Kosten wie z. B. Steuern und in den Leasingraten enthaltene Zinskosten sind von den Leasingkosten abzuziehen.

Leasingraten können maximal in Höhe der anteiligen Abschreibungskosten im Falle eines Kaufes gefördert werden.

Sonstige F&E-Infrastruktur-Kosten

Darunter fallen z. B. Lizenzkosten bzw. Wartungskosten für Software und Geräte. Eine Geltendmachung ist nur dann möglich, wenn eine ausschließliche Zuordnung zum Projekt und eine Abgrenzung auf den Förderungszeitraum erfolgt.

Weitere Informationen zu Reisekosten

Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder – bei Projekten mit einer mehr als 50%igen Finanzierung aus Bundesmitteln (Barwert) - den dienstrechtlichen Regelungen für Bundesbedienstete entsprechen.

Rechnungsbeträge für private Konsumation sind neben Diäten als Reisekosten nicht abrechenbar.

Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das geförderte Vorhaben – sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z.B. Flugzeiten) korrespondieren. Eine Verlängerung der Reise zur Nutzung günstiger Flugtarife ist zulässig, wenn dies zu keiner Erhöhung der Kosten führt.

Weitere Informationen zu Dritteleistung, Sach- und Materialkosten

Geförderte Kosten für Leistungen Dritter sowie Sach- und Materialkosten sind durch die entsprechenden Rechnungen/Belege nachzuweisen.

Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum haben im Förderungszeitraum zu liegen, die Abrechnungen haben im im Programmdokument definierten Zeitraum zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen – z.B. bei unverschuldeter

verspäteter Rechnungslegung – kann ein Zahlungsdatum bis max. 3 Monate nach dem Ende des Förderungszeitraums akzeptiert werden.

Im Zuge der Rechnungsprüfung des Projektes durch die FFG ist auf Aufforderung die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen darzustellen (z.B. durch die Vorlage von Vergleichsanboten, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragwerts und die Art der zugekauften Leistungen zweckmäßig ist).

Bei zugekauften Leistungen von verbundenen Unternehmen ist seitens des/der FörderungsnehmerIn nachzuweisen, dass die Verrechnung der Leistung ohne entsprechende Gewinnzuschläge erfolgt ist. FörderungsnehmerInnen, welche die Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ gemäß BVergG erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

Patentkosten

Technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sind sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde, und keine Absprachen vorliegen, förderbar.

Laufende Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten sind generell nicht förderbar.

Regelungen zur Übernahme von Kosten im Rahmen von Patentanmeldungen sind in den Programmdokumenten näher definiert (z.B. Kosten für Patentanmeldungen sind bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen im Rahmen der Basisprogramme förderbar).

6.2. Konzeptinitiative des BMVIT – „Forschung schafft Arbeit“

Ziele

Das Programm benefit fördert im Rahmen der Konzeptinitiative des BMVIT „Forschung schafft Arbeit“ Aktivitäten von Kleinstunternehmen (Unternehmen in der Gründungsphase, Einzelunternehmen, Einzelpersonen, neue Selbständige, etc.). Durch die gezielte Förderung von Projekten und Projektideen junger Unternehmen und ExpertInnen sollen neue und innovative Ideen mit technologischem und wirtschaftlichem Verwertungspotenzial frühzeitig aufgegriffen werden und damit die wissenschaftliche und industrielle Basis verbreitert, neue Stärken aufgebaut und neue Märkte erschlossen werden. Gleichzeitig kann die Konzeptinitiative auch als Vorbereitung auf nationale oder internationale Ausschreibungen dienen.

Kriterien für Förderung

Die Projekte und Projektideen

- müssen nicht den aktuellen Programmzielen entsprechen, jedoch thematisch auf Informationstechnologie ausgerichtet sein
- müssen einen technischen oder funktionalen Neuheitsgrad aufweisen

Bewertungskriterien

- Qualität des Vorhabens
- Thematische Relevanz
- Eignung des Antragsstellers
- Potenzial für F&E-Vorhaben mit Verwertungsaussichten

Förderbedingungen

- Die Beihilfeshöchstintensität beträgt 100%. Die maximale Fördersumme ist mit € 35.000,- pro Projekt begrenzt.
- Die maximale Projektlaufzeit beträgt 12 Monate.
- Berechtigte Antragsteller sind Kleinstunternehmen (bis zu 9 Beschäftigte und Jahresumsatz oder Bilanzsumme bis zu 2 Millionen Euro) und Einzelpersonen.
- Anerkenbare Kosten sind Personalkosten, Abschreibungen, sowie sonstige Kosten (Reisekosten, Sach- und Materialkosten, Drittkosten).

Rechtsgrundlagen und EU-Konformität

Für das Programmelement „Konzeptinitiative“ gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006, S 5-10), - gilt bis 31.12.2013. Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Abgrenzung zu Unternehmensgründungsprogrammen

Die thematisch ausgerichtete Förderung für neue Konzepte und Projektideen kann als Vorstufe zu oder als begleitende Unterstützung bei der Unternehmensgründung dienen. Unternehmensgründungen selbst können im Rahmen des AplusB Programms (im Falle von Spin-Offs von Universitäten) oder durch das neue Unternehmensgründungsprogramm für junge, innovative, technologieorientierte Unternehmen gefördert werden.

6.3. Checklist „Formalkriterien“

Folgende Formalkriterien müssen erfüllt sein, damit der Antrag in der Förderentscheidung berücksichtigt werden kann:

Formales Kriterium	Behebbar / nicht behebbar	Ausschluss
Rechtzeitige Einreichung des Antrags	Nicht behebbar	Ja
Angabe der Stammdaten der beteiligten Institutionen	Behebbar	Ja, wenn nicht behoben
Vorhandensein des Teils A des Antrags	Nicht behebbar	Ja
Vorhandensein des Teils B des Antrags	Nicht behebbar	Ja
Laufzeit entsprechend dem Leitfaden (max. 3 Jahre)	Nicht behebbar	Ja, wenn nicht Tippfehler
Einhaltung der maximalen Seitenanzahl des Antrags	Behebbar	Ja, wenn mehr als 10% oder mehr als 3 Seiten
Einhaltung des vorgegebenen Zeilenabstandes im Antrag	Behebbar	Ja, in Bezug auf Seitenanzahl
Einhaltung der Schriftgröße im Antrag	Behebbar	Ja, in Bezug auf Seitenanzahl
Entwurfssfassung der Einverständniserklärung	Behebbar	Ja, wenn nicht behoben